



**LANDKREIS
WITTENBERG**

Ausschreibung

Annahme- und Umschlagleistungen sowie Rest- und Sperrabfallverwertung

Vergabeunterlagen

Angebotsfrist	14.01.2024, 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist siehe Hinweis in Kap. 2.12	31.03.2025
Leistungsbeginn	01. Juni 2025



Inhalt

1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	5
1.1	Auftraggeber	5
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen	6
1.3	Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte	6
2	Bewerbungsbedingungen	6
2.1	Registrierung	7
2.2	Datenschutz	7
2.3	Einreichung der Angebote	7
2.3.1	<i>Fristablauf und Form</i>	8
2.3.2	<i>Preisangaben</i>	8
2.3.3	<i>Kosten / Entschädigungsanspruch</i>	9
2.4	Änderungsvorschläge/Nebenangebote	9
2.5	Bietergemeinschaften	9
2.6	Unterauftragnehmer	9
2.7	Eignungsleihe	10
2.8	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen	10
2.9	Als Angebot einzureichende Unterlagen	11
2.10	Öffnung der Angebote	11
2.11	Prüfung und Wertung der Angebote	12
2.11.1	<i>Eignungsprüfung</i>	12
2.11.2	<i>Preisprüfung</i>	12
2.11.3	<i>Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote</i>	12
2.11.3.1	<i>Berücksichtigung der Kosten für CO₂-Emissionsrechte (Los 2)</i>	14
2.11.3.2	<i>Bewertung des Transportaufwands (Los 2)</i>	15
2.11.3.3	<i>Umweltbezogene Bewertung (Los 2)</i>	17
2.12	Zuschlags- und Bindefrist	20
2.13	Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote	20
2.14	Kosten / Entschädigungsanspruch	20
2.15	Sicherheiten	20
2.16	Dienstleistungsvertrag	20



2.17	Urkalkulation	21
2.18	Nachprüfungsbehörde	21
2.19	Hinweis auf die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren.....	21
2.20	Hinweis auf die Anforderungen des Tariftreu- und Vergabegesetzes Sachsen- Anhalt 21	
3	Leistungsbeschreibung.....	23
3.1	Vorbemerkung	23
3.2	Entsorgungsgebiet.....	23
3.3	Mengen und Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Abfälle.....	25
3.3.1	<i>Restabfälle</i>	26
3.3.2	<i>Sperrmüll</i>	27
3.3.3	<i>Abfallanlieferungen von gewerblichen und privaten Anlieferern</i>	29
3.4	Besichtigungstermine.....	30
3.5	Allgemeine Leistungspflichten (beide Lose).....	30
3.6	Zu entsorgende Abfälle (beide Lose).....	31
3.7	Leistungspflichten Los 1	32
3.7.1	<i>Betrieb einer Annahmestelle für private und gewerbliche Anlieferungen</i>	32
3.7.2	<i>Betrieb einer Umschlaganlage</i>	36
3.7.3	<i>Los 1: Transport der Abfälle</i>	37
3.8	Leistungspflichten Los 2	39
3.8.1	<i>Übernahme der Abfälle an der Übergabestelle/Behandlungsanlage</i>	39
3.8.2	<i>Anforderungen an die Entsorgung</i>	40
3.8.3	<i>Nachweispflichten des AN</i>	41
3.9	Los 1: Entgeltregelungen.....	43
3.10	Los 2: Entgeltregelungen.....	44
3.10.1	<i>Los 2: Anpassung des Entgeltes aufgrund veränderter CO₂-Gutschrift</i>	45
3.10.2	<i>Los 2: CO₂- Emissionsrechte</i>	46
4	Dienstleistungsvertrag	49
5	Angebotsformular.....	64
5.1	Bieter und Ansprechpartner.....	65
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften	67
5.2.1	<i>Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften</i>	67



5.2.2	<i>Erklärung der Bietergemeinschaft</i>	67
5.3	Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben	68
5.3.1	<i>Angaben zur Durchführung Los 1</i>	68
5.3.2	<i>Angaben zur Durchführung Los 2</i>	68
5.3.3	<i>Durchführung durch Bieter oder Unterauftragnehmer, Eignungslleihe</i>	71
5.3.4	<i>Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers</i>	72
5.4	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien.....	73
5.5	Erklärungen nach Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt	76
5.5.1	<i>Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit</i>	76
5.5.2	<i>Erklärung zum Nachunternehmereinsatz</i>	76
5.6	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	77
5.7	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	77
5.8	Technische Leistungsfähigkeit.....	78
5.9	Weitere leistungsbezogene Angaben	79
5.10	Berufliche Leistungsfähigkeit	81
5.11	Preisblatt	83
5.11.1	<i>Los 1 – Annahme, Umschlag und Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle</i>	83
5.11.2	<i>Los 2 –Verwertung von Restabfall und Sperrmüll</i>	86
5.12	Rabattblatt	88

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Anhang 2: Musterberechnung für ein komplexes Behandlungskonzept



1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Der Landkreis Wittenberg ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die auf seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle zuständig. Zur Erfüllung seiner Pflicht bedient er sich verschiedener Drittbeauftragter im Sinne von § 22 KrWG. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Landkreis Wittenberg, die Verwertung von Restabfällen inkl. der notwendigen Umschlagleistungen neu zu vergeben, da die entsprechenden Verträge zum 31.05.2025 auslaufen.

Die auszuschreibenden Entsorgungsleistungen beinhalten folgende Teilleistungen:

1. Betrieb einer Annahmestelle für private und gewerbliche Anlieferer
2. Annahme und Umschlag der von den beauftragten Sammelunternehmen angelieferten vertragsgegenständlichen Abfälle
3. Ferntransport dieser Abfälle
4. Verwertung der Abfälle

Zu entsorgen sind ca. 10.000 t/a Restabfall sowie ca. 5.000 t/a Sperrmüll. Insgesamt handelt es sich somit um rund 15.000 t Siedlungsabfall aus dem Gebiet des Landkreises Wittenberg pro Jahr. Die Leistungen werden in zwei Fachlosen aufgeteilt.

- Los 1: Betrieb Annahmestelle, Annahme und Umschlag sowie Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle zur Übergabestelle/Behandlungsanlage des AN zu Los 2
- Los 2: Verwertung von ca. 15.000 t/a Siedlungsabfall aus dem Landkreis Wittenberg (10.000 t/a Restabfall und 5.000 t/a Sperrmüll)

Zu den Details siehe die Leistungsbeschreibung in Kap. 3.

Leistungsbeginn ist der 01.06.2025. Die Vertragslaufzeit beträgt 8 Jahre zzgl. Verlängerungsoptionen nach Maßgabe von § 12 Dienstleistungsvertrag.

Die Leistung wird nach § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit im „Offenen Verfahren“ ausgeschrieben.

1.1 Auftraggeber

Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft,

Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ansprechpartner: Tim Bremisch, Abteilungsleiter Abfallwirtschaft, Tel.: +49 3491 806-2970,
E-Mail: tim.bremisch@landkreis-wittenberg.de



1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe (Gegenstand der Anfrage, Anforderungen an die Angebotserstellung und Hinweise zur Angebotsauswertung), Kap. 1 bis 2
- Leistungsbeschreibung, Kap. 3
- Dienstleistungsvertrag, Kap. 4
- Angebotsformular: Unterlagen, Preis- und Formblätter, Kap. 5 (das gesamte Angebotsformular wurde als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar gemacht!)
- Anhang 1 - Häufige Fehler in Vergabeverfahren
- Anhang 2 – Musterberechnung für ein komplexes Behandlungskonzept
- Anlagen zum Tarifreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (separate Dateien)
 - Anlage 1: Erklärung zur Tarifreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit
 - Anlage 2: Erklärung zum Nachunternehmereinsatz
 - Anlage 3: Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)

1.3 Rückfragen zu den Unterlagen und weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal *evergabe.de* mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Dies gilt auch für sonstige auftretende Fragen und Probleme, insbesondere wenn die Vergabeunterlagen Fragen aufwerfen, die für die Erstellung des Angebots relevant sein können. Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie auf die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Fragen, die auf anderem Wege (z. B. per E-Mail oder Fax) eingehen, werden nicht beantwortet.

Für die Kommunikation zwischen Bietern und Vergabestelle wird auf den Bereich „Kommunikation“ im Projektraum von *evergabe.de* verwiesen; insbesondere werden an dieser Stelle Bieter-rundschreiben der Vergabestelle veröffentlicht. rechtzeitig stellen, sonst keine Gewähr auf Antwort

2 Bewerbungsbedingungen

Der AG verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach der Vergabeverordnung (VgV) sowie nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Tarifreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)).

Hinweis: Als Hilfestellung für die Bieter sind in Anhang 1 häufige Fehler, die einem Bieter bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unterlaufen können, zusammengefasst.



2.1 Registrierung

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Zugang zu den Vergabeunterlagen ohne Registrierungspflicht zu ermöglichen. Eine freiwillige Registrierung ist möglich.

Um an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen (Fragen stellen sowie automatische Benachrichtigungen bei Biiterrundschreiben erhalten), sollten Interessenten sich in ihrem eigenen Interesse bei evergabe.de für diese Ausschreibung registrieren. Unterbleibt die Registrierung, trägt allein der Bieter das Risiko, ein Angebot auf nicht mehr aktueller Grundlage einzureichen. Daher sollten sich Bieter registrieren.

2.2 Datenschutz

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und vom Bieter bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren von der Vergabestelle gespeichert und verarbeitet werden. Der AG weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe Fachberater, ggf. Rechtsberater) bedient und ggf. die an die Vergabestelle übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Die Datenschutzbeauftragte des Landkreis Wittenberg ist:

Frau Janine Volkmann, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491 806-1211; E-Mail: datenschutzbeauftragte@landkreis-wittenberg.de

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten durch den Bieter an die Vergabestelle rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an die Vergabestelle und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch die Vergabestelle erfolgt nicht.

2.3 Einreichung der Angebote

Die Vergabeunterlagen wurden als PDF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt. Das Kap. 5 der Vergabeunterlagen „Angebotsformular“ ist als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen als Angebot einzureichen.

Die Einreichung der Angebote erfolgt **ausschließlich** gemäß § 53 Abs. 1 VgV mithilfe elektronischer Mittel. Das bedeutet, dass die Angebote als Dateien auf evergabe.de hochzuladen sind. Auf anderen Wegen eingereichte Angebote (z. B. Post, Telefax, E-Mail) werden ausgeschlossen.



Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Für diese Ausschreibung wird die Textform nach § 126b BGB als Mindeststandard festgelegt. Das bedeutet, dass die Bieter keine elektronischen Zertifikate benötigen, sondern lediglich Angaben zum Unternehmen und zum Ansprechpartner bei der Angebotsabgabe in *EVERGABE.DE* machen müssen.

Für alle anderen einzureichenden Unterlagen ist ebenfalls das PDF-Format (Portable Document Format) zu nutzen; ggf. sind Unterlagen einzuscannen und als PDF-Datei abzuspeichern. Es steht dem Bieter grundsätzlich frei, mehrere Dateien einzureichen oder alle Dokumente in einer Datei zusammenzufassen; wir empfehlen jedoch, mehrere Dateien entsprechend der selbst vergebenen Anhangnummerierung zu generieren.

Hinweise: Ist das Hochladen von Dokumenten über das evergabe.de-Bietertool nicht möglich, liegt dies meist an der biereigenen Firewall. Wir empfehlen, **rechtzeitig** probeweise Dokumente hochzuladen; diese können problemlos wieder zurückgezogen werden. Bei Problemen stimmen Sie sich bitte über die Rechteadministration mit Ihrer IT-Abteilung ab. Erfahrungsgemäß ist das Hochladen von einem Rechner außerhalb des Firmennetzwerks problemlos möglich.

2.3.1 Fristablauf und Form

Die Angebote müssen vor **Ablauf der Angebotsfrist** (siehe Deckblatt) auf dem Portal evergabe.de hochgeladen worden sein.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Es sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Datenblätter (PDF-Formular) zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Abschluss des Angebots.

2.3.2 Preisangaben

Preisangaben sind ausschließlich im Preisblatt (siehe Kap. 5.11) einzutragen. Falls die Vergabeplattform zur Abgabe von Preisen an anderer Stelle auffordert, kann als Preis „0“ eingetragen werden. Gewertet werden ausschließlich die Preisangaben in Kap. 5.11.

Der Angebotspreis für Übernahme und Transport (Los 1) und die Behandlung (ohne Kosten für CO₂-Emissionsrechte, Los 2) sind als netto-Einheitspreise in das Preisblatt einzutragen.

Ferner hat der Bieter zu Los 2 mit Blick auf die Erstattung von Kosten für CO₂-Emissionsrechte anzugeben, welche Mengen und welche Abfallarten der Abfallverbrennung zugeführt werden sollen, siehe dazu Kap. 2.11.3.1 und Kap. 3.10.2.



Es wird zugelassen, dass Bieter für den Fall eines Zuschlags auf beide Lose einen prozentualen Rabatt einräumen. Die Angaben sind in Kap. 5.12 eintragen.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt, werden aber gleichwohl Vertragsbestandteil.

2.3.3 Kosten / Entschädigungsanspruch

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.4 Änderungsvorschläge/Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot bestimmte Erklärungen und Unterlagen abzugeben, u. a. solche, welche die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht (§ 1 ff. GWB) belegen. Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Manche Unterlagen sind für mindestens *ein* Mitgliedsunternehmen einer Bietergemeinschaft vorzulegen, können aber natürlich auch für mehrere bzw. alle Unternehmen vorgelegt werden.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Leistungsbestandteile von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen (vgl. die Definition in § 4 (1) Dienstleistungsvertrag), muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch den Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen (siehe Kap. 5.3). Der Bieter hat auf Anforderung des AG vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er jeweils eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) vorlegt (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

Generell sind Unterauftragnehmer Unternehmen, welche im Auftrag des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen (vgl. Definition in § 4 (1) Dienstleistungsvertrag). In die Leistungserbringung eingeschaltete Verleiher von Arbeitskräften sind im Sinne dieser Ausschreibung immer Unterauftragnehmer.



Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind.

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer je nach Leistungsbereich bestimmte Unterlagen vorzulegen. Diese sind Kap. 5.4- 5.8 zu entnehmen.

Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe § 4 Dienstleistungsvertrag.

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

2.7 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Kap. 5.10) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 VgV).

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich im Hinblick auf die Eigenerklärung zu den Ausschlusskriterien in Kap. 5.4.

Der AG wird im Falle einer Eignungsleihe von § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch machen und entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung verlangen.

Für die Eignungsleihe sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden.

Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen im Rahmen eines Aufklärungsgespräches vor.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die „Eignungsleihe“ nach § 47 VgV stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.8 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.



2.9 Als Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular aufgeführt sind. Hierzu folgende Hinweise:

Um Fehler zu vermeiden, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht.

Das Angebot und alle beigefügten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Soweit Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt werden, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der AG behält sich diesbezüglich Rückfragen und Nachforderungen vor.

Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Angebote, die die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen nicht enthalten, ausgeschlossen werden.

Der AG kann die Bieter jedoch gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Bieter hat keinen Anspruch darauf, dass der AG von dieser Nachforderungsmöglichkeit Gebrauch macht.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Nachgeforderte Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Kommt der Bieter dem nicht fristgerecht und vollständig nach, führt dies zum Ausschluss.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und sonstige Angebotsprüfung für erforderlich ansieht, und die weitere Aufklärung von Angebotsinhalten bleiben ebenso vorbehalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; anderenfalls wird das Angebot ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3). Änderungen und Ergänzungen an den Angebotsunterlagen des AG sind unzulässig und führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots (§§ 53 Abs. 7, 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

2.10 Öffnung der Angebote

Bei der Angebotsöffnung sind die Bieter nicht zugelassen.



2.11 Prüfung und Wertung der Angebote

2.11.1 Eignungsprüfung

Der AG wird die Bieter zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen, dabei werden etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB). Liegen keine Ausschlussgründe vor, wird der AG gemäß § 122 GWB in Verbindung mit den §§ 44 bis 47 VgV die Eignung der Bieter prüfen. Er bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bietern abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.11.2 Preisprüfung

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordert (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.11.3 Ermittlung der wirtschaftlichsten Angebote

Innerhalb des Kreises der wertungsfähigen Angebote geeigneter Bieter wird der Zuschlag je Los auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Bei der Bewertung werden sämtliche Angebote und Angebotskombinationen mit und ohne Rabatt gegenübergestellt; Rabatte werden in allen Fällen nur soweit berücksichtigt, wie sie für eine gemeinsame Beauftragung von Losen angeboten werden. Rabatte werden jedoch nicht berücksichtigt, wenn ein nicht rabattiertes Angebot für ein Einzellos wirtschaftlicher ist als das betreffende rabattierte Los.

Los 1: Die Wirtschaftlichkeitsbewertung erfolgt für Los 1 anhand der Jahressumme (netto) gemäß Preisblatt sowie etwaige Rabatte für die Vergabe beider Lose. Das wirtschaftlichste Angebot ist jenes mit der niedrigsten Jahressumme. Die im Preisblatt angenommenen Mengen für die Tonnenkilometer dienen lediglich der Bewertung und sind nicht als Zusage für eine bestimmte Entfernung zu verstehen.

Es werden im Preisblatt Preise je Tonnenkilometer getrennt für Autobahnen und sonstige Straßen abgefragt. Die Preise werden dabei für drei Varianten abgefragt:



1. Gemeinsamer Transport von Restabfall und Sperrmüll, angesetzte Zuladung 22 t je Transport
2. Getrennte Transport von Restabfall, angesetzte Zuladung von 24 t je Transport
3. Getrennte Transport von Sperrmüll, angesetzte Zuladung von 16 t je Transport

Die im Preisblatt angesetzten Mengen basieren auf folgenden Entfernungen (Strecke einfach):

Strecke	Entfernung einfach	Variante 1 Tonnenkilometer jährlich (15.000 t/a)	Variante 2 Tonnenkilometer jährlich (10.000 t/a)	Variante 3 Tonnenkilometer jährlich (5.000 t/a)
Bundes- und Landstraßen	50 km	750.000 tkm/a	500.000 tkm/a	250.000 tkm/a
Autobahn	70 km	1.050.000 tkm/a	700.000 tkm/a	350.000 tkm/a

Dies ist erforderlich, weil ggf. das bezuschlagte Angebot für Los 2 eine getrennte statt einer gemeinsamen Behandlung beider Abfallarten vorsieht (ggf. in zwei verschiedenen Behandlungsanlagen). Bei einem gemischten Transport werden je Abholung andere Ausladungen möglich als bei einem getrennten Transport, daher müssen die Varianten separat bepreist werden.

Da der Transportaufwand nicht nur durch die zu bewältigenden Tonnenkilometer in den Pos. 4a, 5a, 6.a sowie 4b, 5b und 6b beschrieben wird, sondern auch durch den streckenunabhängigen Zeitaufwand für Rüstzeit, Beladung und Entladung, kann der Bieter hier in den Pos. 4c, 5c und 6c ein massebezogenes Entgelt angeben.

Wie in Kap. 2.11.3.2 in Tabelle 1 in den ersten beiden Zeilen dargestellt, geht der AN von einem entfernungsunabhängigen Zeitanteil von 1:15 h je Transport aus. Wenn hierfür der Bieter beispielsweise für Fahrzeug und Fahrer zeitbezogene Kosten von 100 € je Transport ansetzt, sind diese 100 € bei Transportvariante 1 auf 22 t zu beziehen, beim getrennten Transport von Restabfall auf 24 t und beim getrennten Transport von Sperrmüll auf 16 t je Transport. Daraus würde dann jeweils ein tonnenspezifischer Preis von 4,55 €/t, 4,17 €/t und 6,25 €/t resultieren.

Pos. 5 und 6 werden bei der Bewertung nur mit 30 % gewichtet, da der AG davon ausgeht, dass weniger Angebote mit einer getrennten Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll eingehen. Pos. 4 wird mit 70 % gewichtet. Diese abweichenden Gewichtungen dienen nur der Bewertung; im Vertragsvollzug werden sie nicht angewendet. Alle übrigen Positionen werden mit 100 % gewichtet.



Los 2: Die Wirtschaftlichkeitsbewertung setzt sich für das Los 2 wie folgt zusammen:

- Jahressumme (netto) gemäß Preisblatt
- Die Kosten für CO₂-Emissionsrechte (siehe Kap. 2.11.3.1)
- Vom AG ermittelte Aufwendungen für den Transport (siehe Kap. 2.11.3.2)
- Umweltbezogene Bewertung (siehe Kap. 2.11.3.3)
- Sofern angeboten, etwaige Rabatte für die Vergabe beider Lose

Alle Beträge werden in €/t ausgedrückt. Das wirtschaftlichste Angebot ist jenes mit der niedrigsten Bewertungssumme.

2.11.3.1 Berücksichtigung der Kosten für CO₂-Emissionsrechte (Los 2)

Der AG wird dem AN im Vertragsverlauf die Kosten für CO₂-Emissionsrechte erstatten, vgl. Kap. 3.10.2. Sofern alle Bieter gleichermaßen die übergebenen Abfälle der Abfallverbrennung zuführen, bleibt dieser Sachverhalt ohne Bedeutung für die Wirtschaftlichkeitsbewertung. Sofern aber Bieter eine mechanische Behandlung vorsehen, in deren Folge eine kleinere Menge für die Verbrennung verbleibt, ist mit anderen Mengen und anderen Abfallarten zu rechnen.

Auf jetzigen Stand geht der AG davon aus, dass für das Los 2 für Restabfall (Pos. 1) einer der folgenden Abfallschlüssel

- AVV 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) (wenn keine Vorsortierung erfolgt)
- AVV 19 12 10 (Brennstoffe aus Abfällen) bzw. AVV 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) (wenn eine Vorsortierung erfolgt)

der Verbrennung zugeführt werden.

Für Pos. 2 (Sperrmüll) geht der AN von folgenden Abfallschlüsseln aus:

- AVV 20 03 07 (Sperrmüll) (wenn keine Vorsortierung erfolgt)
- AVV 19 12 10 (Brennstoffe aus Abfällen) bzw. AVV 19 12 12 (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) (wenn eine Vorsortierung erfolgt)

Die Bieter haben die der Verbrennung zugeführten Mengenanteile je Abfallschlüssel im Preisblatt verbindlich anzugeben. Wenn hierzu im Angebot keine Angaben gemacht werden, wird für Los 2 für die Pos. 1 bei der Angebotsbewertung und dem Vertragsvollzug der AVV 20 03 01 und eine 100 %-ige thermischen Verwertung angesetzt, bei Pos. 2 für Sperrmüll der AVV 20 03 07 und eine 100 %-ige thermischen Verwertung.

Für die Zwecke der Wirtschaftlichkeitsbewertung werden diese Abfälle mit den Standardfaktoren aus Anhang 2, Teil 5 der EBeV (Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030) gewichtet, um den fossilen CO₂-Ausstoß zu ermitteln:



Nr. 3	Sortierreste aus der mech.-biol. Abfallbehandlung	AVV 19 12 10/ 19 12 12	0,4745 t CO ₂ /t Abfall
Nr. 4	Restabfall	20 03 01	0,4018 t CO ₂ /t Abfall
Nr. 5	Sperrmüll	AVV 20 03 07	0,5444 t CO ₂ /t Abfall

In der Angebotswertung werden die Kosten für CO₂-Emissionsrechte für den Vertragszeitraum im Mittel mit netto 65 € pro Tonne CO₂ abgeschätzt.

Führt der Bieter zu Los 2 100 % der übernommenen Abfälle unverändert der Abfallverbrennung zu, wird dies in der Angebotsbewertung also mit folgenden Beträgen berücksichtigt:

AVV	Menge Abfall	Menge CO ₂	Jährliche Kosten Emissionsrechte	spez. Kosten Emissionsrechte
Einheit	t/a	t CO ₂ /a	€/a	€/t Abfall
20 03 01	10.000	4.018	261.170	26,117
20 03 07	5.000	2.722	176.930	35,386

Die Bieter haben die der Verbrennung zugeführten Mengenanteile je Abfallschlüssel im Preisblatt verbindlich anzugeben.

2.11.3.2 Bewertung des Transportaufwands (Los 2)

Der Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle zur Übergabestelle/Behandlungsanlage des AN ist Leistungsbestandteil von Los 1. Die Entfernung zur Übergabestelle bzw. der Behandlungsanlage wirkt sich auf die Kosten des AG für das Los 1 aus und ist daher bei der Angebotsbewertung zu berücksichtigen. Dabei werden folgende Varianten betrachtet:

4. Gemeinsamer Transport von Restabfall und Sperrmüll, angesetzte Zuladung 22 t je Transport
5. Getrennte Transport von Restabfall, angesetzte Zuladung von 24 t je Transport
6. Getrennte Transport von Sperrmüll, angesetzte Zuladung von 16 t je Transport

Bewertet wird die Variante, die der Bestbieter für Los 2 angegeben hat.

Zur Bestimmung der Entfernung hat der Bieter zu Los 2 die genaue Adresse der Übergabestelle/Behandlungsanlage im Datenblatt in Kap. 5.3.1 LU 3 oder LU 4) anzugeben. Wenn der Bieter mehrere Behandlungsanlagen vorsieht, hat er dort anzugeben, mit welchem Mengenanteil diese jeweils beaufschlagt werden sollen. Dann werden die Aufwendungen für den Ferntransport für die genannten Anlagen separat ermittelt; das Gesamtergebnis wird dann unter Berücksichtigung der vom Bieter für das Los 2 in Kap. 5.3.1 (LU 3 oder LU 4) genannten Mengenaufteilung gewichtet.

Da zu diesem Zeitpunkt der Standort der Umschlaganlage noch nicht bekannt ist, wird als Ausgangspunkt der Standort des AG (Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg) festgelegt.



Um für den Bieter für das Los 1, der den Transport zur Übergabestelle/Behandlungsanlage durchzuführen hat, die Kalkulationsrisiken zu begrenzen und zudem die ökologischen Auswirkungen der Transporte zu minimieren, darf sich die Übergabestelle/Behandlungsanlage des AN für das Los 2 nicht weiter als 250 Straßenkilometer (einfache Entfernung) vom Ausgangspunkt des AG entfernt sein. Angebote zu Los 2, deren vom Bieter benannte Übergabestelle/Behandlungsanlage weiter als 250 km entfernt sind, können nicht gewertet werden.

Die Entfernung bzw. Fahrzeit vom Ausgangspunkt zur Übergabestelle/Behandlungsanlage wird mithilfe der Website www.reiseplanung.de ermittelt, mit folgenden Einstellungen:

- Fahrzeug: Lkw 40 t,
- Optimierung: optimal,
- Vermeiden: keine Auswahl,
- Mautkosten: ja.

Das Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Transportkosten und die eingesetzten Parameter werden in nachstehender Tabelle an einem Beispiel verdeutlicht (hier Anlage mit einer Entfernung von 120 km, gemischter Transport von Restabfall und Sperrmüll, grau hinterlegte Felder sind feste Werte):

Tabelle 1: fiktive Berechnung der Transportkosten (gemischter Transport Restabfall/Sperrmüll)

Rüstzeit in hh:mm	00:15	Zeitbedarf für die Vorbereitung des Fahrers und des Fahrzeugs
Aufnehmen/Abkippen in hh:mm	01:00	Zeitbedarf für Aufnehmen, Abkippen und Verwiegen je Fuhre
Zeit einfach in hh:mm	02:00	Entsprechend der Darstellung in reiseplanung.de
Zeit hin und zurück in hh:mm	04:00	Zeit einfach x 2
Gesamtzeit in hh:mm Gesamtzeit in h	05:15 5,25	Summe aus „Zeit hin und zurück“ und „Aufnehmen/Abkippen/Verwiegen“
Maut	45,00 €	Entsprechend der Darstellung in reiseplanung.de
Fahrzeugbetrieb in €/h	100 €	Rechenansatz für Transportfahrzeuge inkl. Fahrer (alle Kostenbestandteile außer Maut), netto
Kosten je Transport in €/Fuhre	570 €	Berechnungsergebnis: Gesamtzeit x €/h + Maut
t/Fuhre	22	Zu erwartende Zuladung
Transportkosten €/t	25,91 €	Sich ergebende Transportkosten je Tonne, netto

Somit würden in diesem fiktiven Rechenbeispiel Ferntransportkosten in Höhe von 25,91 €/t ver-
 transportgegenständlicher Abfälle als Malus für den Transportaufwand berücksichtigt.



2.11.3.3 Umweltbezogene Bewertung (Los 2)

Gegenstand der umweltbezogenen Bewertung ist die Erzeugung bzw. Vermeidung des Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂). Berücksichtigt werden dabei die CO₂-Gutschriften aus der Strom- und Wärmeerzeugung aus den vertragsgegenständlichen Abfällen.¹

Hierfür hat jeder Bieter für die von ihm vorgesehene(n) Anlage(n) in den Datenblättern in Kap. 5.3 (LU 2 und 3) sowie Kap. 5.9 (LU 4 bis 8) die erforderlichen Angaben zu machen. Wenn ein Bieter mehrere Anlagen bzw. Behandlungskonzepte vorsieht, hat er die betreffenden Datenblätter für jede Anlage auszufüllen und dabei anzugeben, für welche Mengenanteile die Anlagen innerhalb der Vertragslaufzeit (ohne Verlängerung) genutzt werden sollen.

Der AG geht davon aus, dass alle Bieter in irgendeiner Form eine energetische Nutzung der vertragsgegenständlichen Abfälle vornehmen, und will die dadurch vermiedenen CO₂-Emissionen bewerten. Hierdurch erhalten also Anlagen bzw. Behandlungskonzepte mit einem höheren energetischen Wirkungsgrad einen Vorteil. Durch die Regelungen in Kap. 3.10.1 und Kap. 3.8.3 Abs. (3) und (4) ist sichergestellt, dass dies auch während der Vertragslaufzeit Bestand hat.

Jeder Bieter hat im Datenblatt in Kap. 5.9 (LU 6) die **saldierte Strom- und Wärmeabgabe seiner Anlage bzw. Behandlungskonzeption** in kWh je t vertragsgegenständlicher Abfälle anzugeben. Mit dem Angebot hat er die entsprechenden Berechnungen und Nachweise vorzulegen. Zur Berechnung sind folgende Hinweise zu geben:

Saldierung bedeutet, dass der Bezug von Strom oder Wärme/Brennstoffen von der Bruttoabgabe abzuziehen ist. Selbst verbrauchter Strom und Wärme bleiben unberücksichtigt (Unterschied zur R1-Formel); diese Daten sind aber zur Plausibilisierung mit anzugeben. Dies ergibt sich aus dem Sinn der umweltbezogenen Bewertung; es soll die Entlastung der Umwelt durch Einsparung von Primärenergie berücksichtigt werden. Der Energieverbrauch, der zur Durchführung der eigentlichen Entsorgungsleistung erforderlich ist, fließt somit nicht positiv in die Bonusberechnung ein. Insofern bleiben beim Entsorgungsprozess selbst verbrauchter Strom und selbst verbrauchte Wärme bei der Angabe der Gesamtgutschrift unberücksichtigt, sind also hiervon abzuziehen. Gleiches gilt für bezogene Energie wie Heizöl und Strom.

Als **Wärmeabgabe** gilt gleichermaßen die Abgabe von Heißwasser oder Dampf an Dritte bzw. an andere Anlagen des Betreibers. Der Wärmeabgabe gleichgesetzt wird die Abgabe von Brennstoffen an industrielle Prozesse (außer Kraftwerken), in welchen diese Brennstoffe stofflich und zugleich energetisch genutzt werden (z. B. Hochöfen, Zementwerke u. Ä.); deren Brennstoffenergie wird wie Wärme gewertet.

Analog wird der Bezug von Brennstoffen ebenfalls als Wärmebezug gewertet (Gas mit einem Energiegehalt von 10 kWh/m³, Heizöl bzw. Diesel mit 10 kWh/l).

¹ Unbeachtet bleibt die CO₂-Emission aus der Verbrennung der Abfälle, da das Kohlenstoffinventar der Abfälle bei allen Konzepten gleich ist und in allen Fällen von einer mehr oder weniger vollständigen Oxidation auszugehen ist – d. h., die CO₂-Emission unterscheidet sich nicht.



Maßgeblich ist der **prognostizierte Zustand während der Vertragslaufzeit**. Der Bieter hat gleichwohl seine Angaben unter Rückgriff auf die Ist-Situation zu plausibilisieren (Kap. 5.9 LU 8).

Der AG rechnet für die vertragsgegenständlichen Abfälle als Gemisch mit einem **Heizwert von 10.000 kJ/kg, für Restabfall separat 9.000 kJ/kg und für Sperrmüll separat mit 12.000 kJ/kg**. Diese Angabe wird ausschließlich für Zwecke der umweltbezogenen Bewertung getroffen und ist nicht als Zusicherung einer Eigenschaft zu verstehen.

Sofern die vom Bieter vorgesehene Anlage insgesamt Abfälle mit einem vergleichbaren Heizwert (maximale Abweichung +/- 10 %) behandelt, kann die Energieabgabe einfach auf den Durchsatz bezogen ermittelt werden. Andernfalls ist eine Umrechnung entsprechend des prozentualen Unterschiedes zwischen dem Heizwert des Regelinputs der betreffenden Anlage zum Heizwert des vertragsgegenständlichen Abfalls vorzunehmen.

Bei komplexen Behandlungskonzepten (mechanische Aufbereitung und nachfolgende thermische Entsorgung) hat der Bieter die vorgesehenen Stoffströme darzustellen. Die Wärme- und Stromabgabe nachgeschalteter Anlagen kann mit einbezogen werden; spiegelbildlich ist der Strom-, Brennstoff- und Wärmebezug der vorgeschalteten Anlage(n) als Eigenverbrauch zu berücksichtigen (dazu sind auf jeder Behandlungsstufe die Verbräuche und Abgaben auf die jeweilige Tonne Input zu beziehen). Hinweis: in **Anhang 2** ist eine Musterberechnung für ein komplexes Behandlungskonzept dargestellt.

Umrechnung in CO₂-Gutschriften: Der saldierten Abgabe von Strom sowie der saldierten Abgabe von Wärme (als Dampf oder Heißwasser) werden folgende Gutschriften zugeordnet:

- CO₂-Gutschrift je kWh Strom = 0,432 kg CO₂/kWh.
- CO₂-Gutschrift je kWh Wärme = 0,3 kg CO₂/kWh.

Fiktive Beispielrechnung:

Die Anlage eines Bieters gibt saldiert je t Input ab: 300 kWh/t Strom und 600 kWh/t Wärme. Der Input hatte dabei einen mittleren Heizwert von 12.000 kJ/kg, weicht also mehr als 10 % vom Heizwert des vertragsgegenständlichen Abfallgemisches ab (10.000 kJ/kg).

*Daraus ergibt sich eine CO₂-Gutschrift von 309,6 kg CO₂/t Input
(0,432 kg CO₂/kWh × 300 kWh/t + 0,3 kg CO₂/kWh × 600 kWh/t) × (10.000/12.000).*

Die Festlegung der Höhe der Gutschriften beruht auf folgenden Datenquellen:

Der **Emissionsfaktor für Strom** ergibt sich aus dem bundesdeutschen Strommix gemäß der UBA-Veröffentlichung „Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 bis 2022“ Dessau-Roßlau, Mai 2023. Da für die Jahre 2021 und 2022 lediglich vorläufige bzw. geschätzte Daten vorliegen, wurde aus der Tabelle 1 Spalte „THG-Emissionsfaktor mit Vorketten“ der Wert für das Jahr 2020 herangezogen. Dieser ist mit 0,432 kg CO₂e/kWh Strom angegeben.



Der **Emissionsfaktor für Wärme** ergibt sich aus der Studie des Umweltbundesamtes „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger - Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2022“ von Dezember 2023. Das UBA hat in Tabelle 60 Daten zu den Emissionsfaktoren für verschiedene Prozesse der Wärmebereitstellung aus fossilen Energieträgern zusammengestellt, siehe nachfolgende Tabelle (NV = Netzverluste):

Tabelle 2: Emissionsfaktoren Wärmebereitstellung

Energieträger	g CO ₂ -Äq./kWh	kg CO ₂ -Äq./kWh
Heizöl	312,75	0,313
Erdgas	257,03	0,257
Steinkohlen	432,69	0,433
Braunkohle-Briketts	444,93	0,445
Fernwärme	307,52	0,308
Stromheizung (inkl. NV)	498,03	0,498

Man sieht, dass die CO₂-Äquivalente bei den beiden bislang wichtigsten Wärmeträgern Heizöl und Erdgas um den Wert von rd. 0,300 kg/kWh liegen; bei Gasbezug unter und bei Ölbezug über 0,300 kg/kWh (Kohle und Strom können hier wohl unbeachtet bleiben). Da die Einsatzbedingungen und damit der substituierte Wärmebezug divergieren, wurden 0,3 kg CO₂/kWh als gerundeter mittlerer Wert angesetzt.

Monetäre Bewertung der CO₂-Gutschriften

Für die Beschaffung auf Bundesebene ist gemäß § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ein CO₂-Preis, mindestens der nach § 10 Abs. 2 BEHG gültigen Mindest- oder Festpreise, vorgegeben. Im Rahmen der öffentlichen Vergabe obliegt die Ausgestaltung der umweltbezogenen Bewertung jedoch den öffentlichen Auftraggebern selbst (§ 13 Abs. 1 KSG).

Aus Sicht des AG gibt es keine Veranlassung, für die monetäre Bewertung von CO₂-Gutschriften nicht ebenfalls auf die CO₂-Preise nach BEHG abzustellen. Die Preise für Zertifikate im BEHG sind bis 2026 (Preiskorridor 55 bis 65 €/t CO₂) festgelegt. Ab 2027 gelten Marktpreise.

Der Maximalpreis für 2026 wird für die monetäre Bewertung als Kostenansatz festgesetzt und beträgt 0,065 €/kg CO₂. Dieser Betrag wird bei der Bewertung als Gutschrift von den Kosten (Angebotspreis) abgezogen.

Die monetäre Bewertung der CO₂-Gutschrift kommt auch bei einer etwaigen Anpassung des Entsorgungsentgeltes zum Tragen, wenn durch Veränderungen im Entsorgungskonzept des AN (z. B. Wechsel der Behandlungsanlage, Veränderungen bei der Energienutzung) die CO₂-Gutschrift um mehr als 10 % unter dem Wert der Angebotsauswertung liegt (vgl. Kap. 3.10.1).



2.12 Zuschlags- und Bindefrist

Eine Rücknahme bereits hochgeladener Angebote ist über das Portal evergabe.de nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Bieter bis zum **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist** (siehe Deckblatt) an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.

2.13 Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 134 GWB.

2.14 Kosten / Entschädigungsanspruch

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.15 Sicherheiten

Wegen Sicherheiten wird auf § 11 Verwertungsvertrag verwiesen.

2.16 Dienstleistungsvertrag

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem AG und dem bzw. den begünstigten Bieter(n) der entsprechende in Kap. 4 niedergelegte Vertrag automatisch zustande.

Eine Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient lediglich der Dokumentation und kann vom AG verlangt werden.



2.17 Urkalkulation

Die Urkalkulation für das jeweilige Angebot ist dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagerteilung verschlossen vorzulegen (siehe § 14 (4) Dienstleistungsvertrag).

Die Urkalkulation dient der Ermittlung neuer Preise im Falle von Vertragsanpassungen. Entsprechend muss sie so detailliert sein, dass die Auswirkungen von z. B. Leistungsanpassungen oder veränderten rechtlichen Bestimmungen preislich ermittelt werden können.

Es wird empfohlen, die Urkalkulation bereits mit der Angebotsabgabe anzufertigen.

Davon unabhängig behält sich die Vergabestelle vor, Kalkulationen im Zuge ihrer Angebotsprüfung nach § 60 VgV abzufordern.⁴

2.18 Nachprüfungsbehörde

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Vergabekammer

Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 514-1529 oder -1536, Telefax: +49 345 514-1115

E-Mail: vergabekammer@lvwa.sachsen-anhalt.de

2.19 Hinweis auf die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht. Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als derartige Geheimnisse zu kennzeichnen (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB) und dies substantiiert zu begründen. Ohne eine solche Kennzeichnung und Begründung ist der AG nicht gehalten, weitergehende Maßnahmen zum Schutz etwaiger Geheimnisse bei der Weitergabe an die Vergabekammer zu ergreifen.

2.20 Hinweis auf die Anforderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt

Der Bieter hat aufgrund von § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt eine Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit abzugeben. Gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA beträgt der vergabespezifische Mindestlohn derzeit **14,65 €** pro Stunde.



Die für die Leistung einschlägigen Entgeltgruppen des zur Anwendung kommenden Tarifvertrages sind zu berücksichtigen. Die oberhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts liegenden Entgeltstufen/ Lohngruppen bleiben weiter anwendbar und sind bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Sollte für die Leistung das tariflich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) unterhalb des vergabespezifischen Mindestlohns liegen, ist der höhere Stundenlohn (somit 14,65 €/Stunde) anzusetzen.

Ausblick auf die Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts in 2024/2025:

2024	2025	
14,65 €	14,77 €	15,67 €
01.11. - 31.12.2024	01.01. - 31.01.2025	01.02. - 31.10.2025

Bei der **Kalkulation des Angebotes** ist die Fassung des Tarifvertrages maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung gilt. Gleiches gilt für den vergabespezifischen Mindestlohn.

Weiterhin hat der Bieter nach § 14 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt bei Abgabe des Angebots schriftlich oder elektronisch zu erklären, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern oder Verleihern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht. Hierzu sind die separaten Anlagen 1 und 2 beigefügt, die vom Bieter zu unterzeichnen sind. Weiterhin ist die Anlage 3: *Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt* beigefügt, die zu beachten ist.



3 Leistungsbeschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung sind

für Los 1:

- Betrieb einer Annahmestelle für private und gewerbliche Anlieferer aus dem Landkreis Wittenberg
- Annahme und Umschlag von Restabfällen und Sperrmüll aus Landkreis Wittenberg (Sammlung und Antransport erfolgt durch einen beauftragten Dritten)
- Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle zur Behandlungsanlage des AN zu Los 2.

für Los 2:

- Übernahme und Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Wittenberg.

3.1 Vorbemerkung

Der Landkreis Wittenberg nimmt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in Form eines Regiebetriebs wahr.

Weitergehende Informationen zum Entsorgungssystem sind unter <https://www.landkreis-wittenberg.de/landkreis-wittenberg-entdecken/abfallwirtschaft/> zu finden.

3.2 Entsorgungsgebiet

Der Landkreis Wittenberg ist eine Gebietskörperschaft im Osten Sachsen-Anhalts. Er liegt an den Flüssen Elbe und Schwarze Elster. Der Landkreis Wittenberg gehört zur Metropolregion Mitteldeutschland und grenzt an die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Nachbarkreise sind im Norden die brandenburgischen Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, im Osten der ebenfalls brandenburgische Landkreis Elbe-Elster, im Süden der sächsische Landkreis Nord-sachsen und im Westen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau (siehe Abbildung 1)².

² https://de.wikipedia.org/wiki/Landkreis_Wittenberg



Abbildung 1: Lage des Landkreises Wittenberg in Sachsen-Anhalt

Zum Landkreis gehören neun Gemeinden, wovon die Kreisstadt Lutherstadt mit rd. 45.000 Einwohnern³ die größte Gemeinde bildet. Das übrige Kreisgebiet ist ländlich strukturiert. Die kreisangehörigen Gemeinden sind der nachstehenden Abbildung² zu entnehmen:



Abbildung 2: Gemeinden im Landkreis Wittenberg

³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Tabelle 12411-01-01-5 Bevölkerung nach Geschlecht, Stichtag 31.12., regionale Tiefe: Gemeinden



Bei einer Flächengröße von rd. 1.930 km² und rd. 123.000 Einwohnern ergibt sich eine Einwohnerdichte von rd. 64 E/km².

Tabelle 3: Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Wittenberg jeweils zum 31.12.⁴

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
128.447	127.449	126.815	125.840	124.953	124.185	123.341	123.888	123.246

Aus diesen Angaben ergibt sich, dass die Bevölkerungszahl in den letzten 10 Jahren zurückging und nun seit 2021 nahezu stagniert. Auch wenn die tatsächlich eintretende Bevölkerungsentwicklung nicht absehbar ist, geht der AG nicht von einer größeren Steigerung oder Abnahme der Bevölkerungszahl im Vertragszeitraum aus.

3.3 Mengen und Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Abfälle

Bei den vertragsgegenständlichen Abfällen handelt es sich um gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (Restabfall und Sperrmüll) sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind und beseitigt werden müssen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall).

Neben den Abfällen, die durch den AG bzw. von ihm beauftragten Unternehmen gesammelt sind, gehören dazu auch Abfälle, die von privaten und gewerblichen Anlieferern aus dem Landkreis Wittenberg zu der vom AN für das Los 1 zu betreibende Annahmestelle geliefert werden.

Es ist mit den branchenüblichen Schwankungen hinsichtlich Mengen und der Beschaffenheit zu rechnen. Ferner können sich äußere Faktoren ändern, die die Abfallwirtschaft beeinflussen könnten (z. B. demographische und wirtschaftliche Entwicklung, relevante Änderungen im Abfallrecht).

Generell: Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächliche Mengenentwicklung deutlich von der heutigen Prognosemenge abweicht. Deshalb sieht der Vertrag vor, dass die Prognosemenge während der Vertragslaufzeit angepasst werden kann, vgl. Kap. 3.6 Abs. (4) bis (6).

Angaben über Art und Umfang von Störstoffen in den vertragsgegenständlichen Abfällen liegen dem AG nicht vor, es ist mit den branchenüblichen Mengen und Qualitäten zu rechnen.

Eine Hausmüllsortieranalyse ist im Landkreis Wittenberg im Jahr 2023 durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

⁴ Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Tabelle 12411-01-01-4 Bevölkerung nach Geschlecht, Stichtag 31.12., regionale Tiefe: Kreise und krfr. Städte



Tabelle 4: Zusammensetzung Hausmüll

Nr	Stoffgruppe	Landkreis
1	Glas	2,9%
2	PPK	2,5%
3	Kunststoffe	6,8%
4	Fe-Metall	1,4%
5	NE-Metalle	0,6%
6	Holz/Kork	0,9%
7	Textilien	6,2%
8	Verbunde	4,1%
9	Organik	33,1%
10	Mineralstoffe	5,2%
11	Hygieneprodukte	15,1%
12	Problemstoffe	0,6%
13	sonstige Abfälle	5,0%
14	Feinfraktion	15,6%
	Summe	100,0%

3.3.1 Restabfälle

In den Restabfallbehälter gehören Abfälle, die trotz Sortierung und Trennung keiner weiteren stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Hierzu stehen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l oder 1.100 l zur Verfügung.

Jeder Haushalt im Landkreis Wittenberg muss einen eigenen Restabfallbehälter vorhalten oder sich mit an einen Restabfallbehälter anschließen. Pro Einwohner ist ein Behältervolumen von mindestens 5 Litern pro Woche vorzuhalten. Dieses sogenannte „Mindestbehältervolumen“ bedeutet, dass bei einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus bis zu 6 Personen einen 120-l-Restabfallbehälter nutzen könnten.

Die Restabfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel noch vollkommen geschlossen werden kann. Übervolle Behälter werden nicht geleert. Bei zeitweiligem Mehraufkommen an Restabfall können zusätzlich zum Restabfallbehälter Restabfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Wittenberg Restmüll 2022 bis 2024“ genutzt werden.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Umschlag der erfassten Restabfallmengen durch den AN zu Los 1 sowie die Übernahme und Verwertung des Restabfalls durch den AN zu Los 2. Der Ferntransport des Restabfalls zur Behandlungsanlage des AN zu Los 2 ist ebenfalls Bestandteil von Los 1.

In der nachfolgenden Übersicht sind die in den vergangenen Jahren erfassten Restabfallmengen aufgeführt. Zum Leistungsbeginn wird eine Restabfallmenge von ca. 10.000 t/a prognostiziert.



Tabelle 5: Jahrgang der Restabfallmengen in t

AVV 20 03 01 in t	2021	2022	2023
Jan	752	794	905
Feb	758	796	716
Mrz	1.010	946	868
Apr	895	813	891
Mai	932	905	967
Jun	947	842	866
Jul	889	756	759
Aug	900	817	890
Sep	867	821	810
Okt	817	792	845
Nov	933	929	974
Dez	1.028	888	889
Gesamt	10.728	10.100	10.379

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Angaben lediglich der Information dienen und keinen Anspruch des AN auf eine bestimmte Qualität der zu entsorgenden Abfälle begründen.

3.3.2 Sperrmüll

Bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die trotz Zerkleinerung aufgrund ihrer Sperrigkeit, ihrer Materialbeschaffenheit oder ihres Gewichts nicht in die Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten, und deren sich der Besitzer bzw. Erzeuger entledigen will, wie z. B. Möbel, Teppiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände, werden als Sperrmüll entsorgt.

Ausgenommen sind Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten stammen, wie zum Beispiel Steine, Ziegel, Altfenster, Türen etc., sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Altreifen, Batterien, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe und Ähnliches.

Sperrmüllabfuhr

Im Landkreis Wittenberg wird eine Abrufabfuhr im Holsystem für Sperrmüll angeboten. Diese erfolgt ausschließlich für bewohnte Grundstücke aus privaten Haushaltungen, für die eine personenbezogene Leistungsgebühr gezahlt wird. Die Anmeldung für eine Abfuhr kann entweder online oder schriftlich per Abrufkarte erfolgen. Den zuständigen Entsorger können die Entsorgungspflichtigen der jährlich versandten sowie online erhältlichen Abfallfibel entnehmen. Die



Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Sperrmüllentsorgung auf der Internetseite des Landkreises zu beantragen.

Zudem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll über Container gebührenpflichtig entsorgen zu lassen.

Selbstanlieferung

Sperrmüll aus privaten Haushalten kann durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer auch im Bringsystem direkt bei vier im Landkreis befindlichen Entsorgungseinrichtungen eines beauftragten Dritten angeliefert werden. Diese Mengen werden zur Umschlaganlage des AN für das Los 1 geliefert.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der auf unbewohnten Grundstücken sowie Wochenendgrundstücken anfällt, sowie Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nicht im Holsystem entsorgt. Dieser Sperrmüll wird bei der Umschlaganlage des derzeitigen AN zu Los 1 angeliefert. Es werden hierfür Gebühren gemäß geltender Abfallgebührensatzung erhoben.

Die im Rahmen des Hol- und Bringsystems erfassten Sperrmüllmengen sind durch den AN zu Los 1 umzuschlagen und zur Anlage des AN zu Los 2 zu transportieren, die den Sperrmüll zu übernehmen und zu verwerten hat.

In der nachfolgenden Übersicht sind die in den vergangenen Jahren bei den Entsorgungseinrichtungen erfassten Sperrmüllmengen aufgeführt. Zum Leistungsbeginn wird eine Sperrmüllmenge von 5.000 t/a prognostiziert.

Tabelle 6: Jahressgang der Sperrmüllmengen in t

AVV 20 03 07 in t	2021	2022	2023
Jan	339	406	317
Feb	365	434	377
Mrz	548	566	510
Apr	518	413	419
Mai	521	491	450
Jun	586	469	497
Jul	545	375	427
Aug	502	419	481
Sep	479	430	435
Okt	484	388	389
Nov	517	445	479
Dez	401	396	329
Gesamt	5.805	5.230	5.110



3.3.3 Abfallanlieferungen von gewerblichen und privaten Anlieferern

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anlieferungen von „sonstigen zugelassenen Abfällen“ aus Haushaltungen an der vertragsgegenständlichen Annahmestelle. Bei Anlieferungen durch PKW, PKW-Anhänger, KFZ bis 2,5 t, Container oder Caravanfahrzeugen mit bis zu 1 m³ Abfall wird eine Gebühr je Anlieferung erhoben. Diese Gebühr wird auch bei Anlieferungen von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der auf unbewohnten Grundstücken sowie Wochenendgrundstücken anfällt, sowie Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhoben.

Tabelle 7: Anlieferungen aus Haushalten

Monat	Sonstige zugelassene Abfälle		
	Kofferraum (Stück)	Anhänger < 1 m ³ (Stück)	Anhänger > 1 m ³ (m ³)
Jan 23	3	63	2,03
Feb 23	2	60	2,44
Mrz 23	3	107	4,93
Apr 23	4	107	0,96
Mai 23	7	128	3,09
Jun 23	6	137	1,00
Jul 23	6	136	1,36
Aug 23	6	115	2,06
Sep 23	7	111	3,12
Okt 23	3	93	3,90
Nov 23	1	68	2,59
Dez 23	5	46	0,24
Summe 2023	53	1.171	27,72

Der AN hat die von gewerblichen und privaten Anlieferern angelieferte Abfälle anzunehmen und diese folgenden Entsorgungswegen zuzuordnen:

1. Brennbare Abfälle: Entsorgung über Los 2
2. Gipsplatten sowie Gipskarton: Diese Abfälle sind separat zu lagern und im Rahmen der Pos. 2 durch den AN für Los 1 einer rechtskonformen Entsorgung zuzuführen. Den hierfür erforderlichen Container hat der AN zu stellen.
3. Übrige nicht brennbare Abfälle: Etwaige Anlieferungen, die keine brennbaren Abfälle enthalten, sind in einem weiteren Container zu lagern und durch den AN für Los 1 einer rechtskonformen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungskosten inkl. Transportkosten werden gemäß Nachweis vom AG erstattet.



Die nächste Tabelle zeigt die Anlieferungen aus sonstigen Herkunftsbereichen. Dabei handelt es sich um Abfälle aus der Straßenreinigung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Abfälle aus der Reinigung der Standplätze der Altglascontainer sowie illegal entsorgte Abfälle. Die dabei vereinnahmten Abfallgebühren werden in der Spalte rechts zur Orientierung genannt. Diese Anlieferungen sind anzunehmen und dem AN für das Los 2 anzuliefern.

Tabelle 8: Anlieferungen aus sonstigen Herkunftsbereichen

Monat	LSBB LSA Straßen- reinigung	Standplatz- reinigung Glascontai- ner	illegaler Müll	Sonstige	Gesamt	Summe Gebühr (202,20 €/t)
Jan 23	5,07 t	5,04 t	1,97 t	2,55 t	14,63 t	2.958,19 €
Feb 23	4,46 t	7,61 t	0,13 t		12,20 t	2.466,84 €
Mrz 23	2,79 t	1,92 t	2,50 t		7,21 t	1.457,86 €
Apr 23	3,07 t	3,80 t	11,27 t		18,14 t	3.667,91 €
Mai 23	5,76 t	5,97 t	15,35 t	6,45 t	33,53 t	6.779,77 €
Jun 23	2,94 t	3,79 t	0,11 t	2,40 t	9,24 t	1.868,33 €
Jul 23	2,44 t	6,02 t			8,46 t	1.710,61 €
Aug 23	2,25 t	4,93 t	1,72 t	3,83 t	12,73 t	2.574,01 €
Sep 23	3,66 t	5,13 t			8,79 t	1.777,34 €
Okt 23	3,10 t	5,51 t	0,49 t		9,10 t	1.840,02 €
Nov 23	1,77 t	7,29 t	2,15 t		11,21 t	2.266,66 €
Dez 23	1,73 t	4,41 t	7,88 t		14,02 t	2.834,84 €
Summe 2023	39,04 t	61,42 t	43,57 t	15,23 t	159,26 t	32.202,37 €

3.4 Besichtigungstermine

Der Bieter kann die Entsorgungseinrichtungen sowie das zu entsorgende Material in Absprache mit dem AG besichtigen. Termine sind mit dem AG rechtzeitig zu vereinbaren (Kontaktdaten siehe Kap. 1.1).

3.5 Allgemeine Leistungspflichten (beide Lose)

Nachfolgend werden die allgemeinen Leistungspflichten des AN für beide Lose beschrieben.

- (1) Der AN hat bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn einen fachkundigen Ansprechpartner (sowie mindestens einen Stellvertreter) zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern ist. Er ist für den AG verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Für Weisungen



des AG oder seines Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail montags bis freitags 8:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag bis 18 Uhr) (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Sachsen-Anhalt) und an Tagen mit Samstagsbetrieb sicherzustellen.

- (2) Alle bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter müssen ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gestellte Fragen schriftlich und mündlich in deutscher Sprache adäquat beantworten können. Soweit Mitarbeiter anderer als deutscher Muttersprache zum Einsatz kommen sollen, kann der AG den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangen. Als ausreichend gelten Deutschkenntnisse, wenn sie mindestens der Niveaustufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) entsprechen. Ein Nachweis kann bspw. durch ein B1-Zertifikat des Goethe-Instituts oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (3) Im Falle höherer Gewalt ruhen die gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten. Zur höheren Gewalt gehören auch Streik und Aussperrung. Die Vertragspartner werden sich bei der Lösung daraus entstehender Probleme unterstützen.
- (4) Der AN hat für die Leistungserbringung erforderliches sach- und fachkundiges Personal zu stellen und fachlich zu schulen.

3.6 Zu entsorgende Abfälle (beide Lose)

- (1) Der AN hat keinen Anspruch auf einen besonderen Jahresgang der Abfallanlieferungen.
- (2) Der AN hat keinen Anspruch auf eine besondere Zusammensetzung oder besondere Eigenschaften der Abfälle. Diesbezügliche Informationen in den Vergabeunterlagen dienen nur der Information der Bieter und sind nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Die Mindestanliefermenge liegt bei 12.000 t/a; die Höchstanliefermenge liegt bei 18.000 t/a.
- (4) Gilt nur für Los 2: Droht eine Unterschreitung der Mindestmenge, ist der AG berechtigt, vergleichbare Abfälle aus anderen Einzugsgebieten zu akquirieren und diese Abfälle wie seine eigenen durch den AN entsorgen zu lassen.
- (5) Gilt nur für Los 2: Eine Unterschreitung der Mindestmenge gemäß Abs. (3) in einem Vertragsjahr kann durch höhere Mengen im vorangegangenen und/oder nachfolgenden Vertragsjahr ausgeglichen werden. Sind solche Mindermengen für das zweite Jahr in Folge absehbar, hat der AN die Pflicht, die freien Kapazitäten bis zur Mindestmenge am Markt zu den zum gegebenen Zeitpunkt üblichen Konditionen anzubieten; erreicht er dabei eine kostendeckende Auslastung (gemäß Urkalkulation), scheidet eine Preisanpassung aus. Er-



reicht er diese nachweislich nicht, erfolgt für den Zeitraum der Untermenge eine Nachverhandlung des Einheitspreises nach § 14 Dienstleistungsvertrag/§ 2 Nr. 3 VOL/B unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten. Im Falle von Satz 2 ist ein nachträglicher Ausgleich von Mindermengen durch den AG ausgeschlossen.

- (6) Gilt nur für Los 2: Sofern die Höchstmenge gemäß Abs. (3) überschritten wird, können sich die Parteien darauf verständigen, diese Mengen aufgrund einer Anpassung nach § 14 Dienstleistungsvertrag zu entsorgen, sofern diese nach § 132 Absatz 3 GWB zulässig ist. Der AG ist aber auch berechtigt, die Mehrmenge anderweitig zu entsorgen (abzusteuern).
- (7) Der AN hat unbeschadet der vorstehenden Regelungen jegliche abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des AG zu dulden, auch wenn dadurch Mehr- oder Mindermengen bei den hier leistungsgegenständlichen Abfällen eintreten.

3.7 Leistungspflichten Los 1

3.7.1 Betrieb einer Annahmestelle für private und gewerbliche Anlieferungen

- (1) Der AN hat eine Annahmestelle für private und gewerbliche Anlieferungen zu stellen und zu betreiben.
- (2) Der Umfang der anzunehmenden Abfallarten, die zulässigen Kundengruppen und die Abfallmenge je Kunde richten sich nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen bleiben jedoch vorbehalten;
- (3) Angenommen werden sonstige zugelassene Abfälle aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen und Gewerbe. Für die Anlieferung dieser Abfälle ist im Namen des AG eine Gebühr zu erheben.
- (4) Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen sind zu verwiegen und dem AN für das Los 2 zu übergeben.
- (5) Bei den übrigen Anlieferungen erfolgt lediglich eine Volumenbestimmung gemäß der Tabelle 7 in Kapitel 3.3. Diese Abfälle sind anzunehmen und folgenden Entsorgungswegen zuzuordnen:
 - a. Brennbare Abfälle: Entsorgung über Los 2
 - b. Gipsplatten sowie Gipskarton: Diese Abfälle sind separat zu lagern und im Rahmen der Pos. 2 durch den AN für Los 1 einer rechtskonformen Entsorgung zuzuführen.
 - c. Übrige nicht brennbare Abfälle: Etwaige Anlieferungen, die keine brennbaren Abfälle enthalten, sind in einem weiteren Container zu lagern und durch den AN für



Los 1 einer rechtskonformen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungskosten inkl. Transportkosten werden gemäß Nachweis vom AG erstattet.

- (6) Der AN stellt die erforderlichen Container für die Anlieferungen gemäß Abs. (5).
- (7) Dem AN obliegt die Umladung der angelieferten Abfälle für den Ferntransport und den weiteren Transport zur Übergabestelle/Behandlungsanlage des AN für das Los 2 (mit Ausnahme der Abfälle gemäß Abs. (5), lit. b und c), für deren Entsorgung der AN für das Los 1 zuständig ist.
- (8) Dem AN obliegt der Betrieb der Annahmestelle einschließlich:
 - Abfallannahme und ggf. Beratung
 - der Organisation der Entsorgungslogistik; Umladung und Ferntransport der angelieferten Abfälle
 - der Durchführung von Reinigungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen (inkl. Winterdienst)
 - der Unterhaltung der Anlage (inkl. Grünpflege)
 - der Einhaltung der Informations-, Dokumentations-, Sicherheits- und Arbeitsschutzanforderungennach Maßgabe nachstehender Regelungen.
- (9) Die Annahmestelle muss geöffnet sein von Mo, Mi, Do, Fr 08:00-17:00 Uhr, Dienstag 08:00-18:00 Uhr und an jedem zweiten und vierten Samstag von 09-12:00 Uhr (Heiligabend ebenso). Der AN hat eine ständige Annahmefähigkeit während dieser Öffnungszeiten zu gewährleisten, Rüst- und Nachlaufzeiten sind im erforderlichen Umfang vorzusehen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Anlage für Benutzer und Unbefugte geschlossen zu halten.
- (10) Der AN nimmt sämtliche Abfälle im Namen des AG an. Eigengeschäfte des AN mit den anzunehmenden Abfällen sind im Rahmen des Betriebs nicht zugelassen; weitere Eigengeschäfte sind räumlich abzutrennen.
- (11) Der AN nimmt im Eingangsbereich jede Anlieferung in Augenschein. Unzulässige Anlieferungen sind abzuweisen bzw. die Anlieferer sind an andere Entsorgungseinrichtungen zu verweisen. Der Mitarbeiter des AN weist den Anlieferern die betreffenden Container bzw. Abladestellen zu und erhebt bei gebührenpflichtigen Anlieferungen die Gebühr. Ein freundlicher Umgang mit den Benutzern wird vorausgesetzt.
- (12) Während der Anwesenheit von Kunden und Kundinnen hat mindestens ein Mitarbeiter des AN die Anlieferer zu betreuen, um die korrekte Befüllung der Behälter zu überwachen, für Fragen der Kunden und Kundinnen zur Verfügung zu stehen. Die Anlieferer laden ihre Abfälle selbst aus und füllen sie in die entsprechenden Behälter. Kunden, die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution der Hilfe bedürfen, werden bei der Anlieferung unterstützt. Auf die Einhaltung der Trennvorgaben gemäß Abs. (5) ist zu achten.



- (13) Der AN hat durch Kontrolle und – erforderlichenfalls – Einschreiten sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle angenommen und die Abfallbehälter korrekt befüllt werden. Ergänzend zur oben genannten Annahmekontrolle sind die offenen Abfallbehälter etwa stündlich durch Inaugenscheinnahme auf Fehlwürfe hin zu kontrollieren. Vom Personal dabei in den Behältern festgestellte Störstoffe sind nach Möglichkeit zu entfernen.
- (14) Der AN kann eine Benutzungsordnung aufstellen, die seinen Verhältnissen Rechnung trägt. Die Benutzungsordnung ist an einer sichtbaren Stelle für alle Benutzer auszuhängen. Kommt ein Anlieferer Anordnungen nicht unverzüglich nach, kann ein Platzverweis erteilt werden. In diesem Fall ist ein Eintrag im Betriebstagebuch mit Angabe des Fahrzeugkennzeichens (soweit zutreffend) zu fertigen und der AG zu informieren.
- (15) Der AN vereinnahmt Gebühren nach den Vorgaben des AG und führt diese an den AG ab. Der AN hat dazu eine elektronische mobile Kasse einzurichten und zu betreiben. Die Gebühren je nach Kundenwunsch sind bar oder per Kartenzahlung zu vereinnahmen, den Zahlern ist eine Kassenquittung auszuhändigen. Der AN hat für die Zahlungsabwicklung sowohl Wechselgeld in bar als auch ein Kartenlesegerät mit allen notwendigen Einrichtungen vorzuhalten. Die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb für das Kartenlesegerät einschließlich der Kosten für eine Datenübertragung sowie der Finanztransaktionen trägt der AN. Jeder Anlieferer gebührenpflichtiger Abfälle erhält einen Gebührenbescheid; die Form des Bescheids ist mit dem AG abzustimmen, die Durchschriften sind mit der Abrechnung vorzulegen. Über gebührenpflichtige Anlieferungen ist arbeitstäglich eine Aufstellung/Abrechnung zu erstellen und mit der Monatsabrechnung als Tabelle vorzulegen. Die Systemdaten (Stammdaten, Bewegungsdaten) des mobilen Kassensystems sind monatlich dem AG als Excel-Datei (oder ein dazu kompatibles Format) zu übermitteln. Der Aufbau der Datei wird zwischen AG und AN abgestimmt. Bis auf die Kassenquittung für den Kunden und das Tagesabschlussprotokoll zur Kassenprüfung ist die Datenverarbeitung beleglos zu gestalten.
- (16) Der AN hat bis zum 10. Werktag des Folgemonats die eingezogenen Gebühren an den AG zu überweisen. Der AN ist verpflichtet, hierzu eine separate Vereinbarung mit dem AG abzuschließen, in der weitere Details geregelt werden.
- (17) Der AN hat ein Betriebstagebuch zu führen, in welches täglich einzutragen ist:
- das anwesende Personal
 - die Anzahl an Anlieferungen je Fraktion (Strichliste)
 - erfolgte Anmeldungen zum Containertausch
 - tatsächlich erfolgte Entsorgungsvorgänge (Tausch)
 - Lieferungen von z. B. Packmitteln
 - erfolgte Wartungs-/Reparatur-/Reinigungsarbeiten



- Besonderheiten bei den erfolgten Kontrollgängen, sonstige besondere Vorkommnisse (z. B. Brände, illegale Müllentsorgungen, Beschädigungen, Kundenverhalten) und Schwierigkeiten

Die Gestaltung des Betriebstagebuchs ist mit dem AG abzustimmen. Der AN hat aus den Informationen im Betriebstagebuch einen Monatsbericht zu erstellen und diesen mit der Abrechnung vorzulegen; der Umfang der benötigten Informationen wird vom AG vorgegeben. Insbesondere wünscht der AG eine Dokumentation der angelieferten Abfallarten, um ggf. Rückschlüsse für die Gestaltung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittenberg ziehen zu können. Die Daten sind außerdem zugleich in elektronischer Form (Excel-Tabelle nach Vorgabe des AG) zu übermitteln.

Anforderungen an die Annahmestelle

- (18) Der Standort dieser Annahmestelle muss sich im Landkreis Wittenberg in der Nähe des Abfallschwerpunktnähe des Landkreises Wittenberg (Adresse Referenzpunkt: Wittenberger Straße 6, 06901 Kemberg OT Dabrun) befinden. Dabei ist maximal eine Entfernung zum Referenzpunkt von 20 Straßenkilometern zulässig. Diese Annahmestelle kann sich auf dem gleichen Gelände wie die Umschlaganlage gemäß Kap. 3.7.2 befinden.
- (19) Der Standort muss alle planungsrechtlichen, raumordnerischen, baurechtlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an Annahmestellen für die vertragsgegenständlichen Abfälle erfüllen.
- (20) Es muss ein Eingangsbereich vorhanden sein, der über einen Halte- bzw. Kontrollpunkt verfügt.
- (21) Es sind für das Personal und die Kunden Toiletten (bspw. mobile Baustellentoiletten) vorzuhalten.
- (22) Die Annahmestelle ist einzufrieden und an der Zufahrt durch ein Flügel- oder Rolltor abschließbar zu gestalten. Gegenüber dem sonstigen und ggf. anderweitig genutzten Betriebsgrundstück des AN ist eine Einfriedung nicht erforderlich, sofern dieses insgesamt eingefriedet ist und abschließbare Tore aufweist.
- (23) Es sind ausreichend Stellplätze für die Container (zzgl. Platzreserve) sowie genügend Platz für die lose umzuschlagende Abfälle vorzusehen.
- (24) Die Fläche ist entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien (ASR 41/3) zu beleuchten; Maßstab sind die Anforderungen für Nr. 6.3 Umschlagplätze.
- (25) An alle Container müssen die Benutzer mit Pkw heranfahren können, ohne die Vorbeifahrt nachfolgender Fahrzeuge zu blockieren.



- (26) Für einfahrende und ausfahrende Fahrzeuge ist am Abzweig der öffentlichen Straße und an der Zufahrt zum Lagerbereich mindestens je eine Spur vorzusehen.
- (27) Es hat eine wegweisende Beschilderung zur Annahmestelle (Einfahrt) sowie eine Beschilderung des Eingangsbereichs und der Abfallfraktionen im Lagerbereich (Standsschilder mit Betonfuß oder Magnettafeln für die Container) zu erfolgen.
- (28) Es sind geeignete Löschvorrichtungen vorzuhalten.

3.7.2 Betrieb einer Umschlaganlage

- (1) Der AN zu Los 1 hat eine Annahmestelle mit Umschlaganlage zu betreiben, die die vertragsgegenständlichen Abfälle übernimmt. Diese Abfälle hat er zur Behandlungsanlage des AN zu Los 2 zu transportieren. Bei der Annahmestelle mit Umschlaganlage sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten und einzuhalten:
- (2) Der Standort dieser Umschlaganlage muss sich im Landkreis Wittenberg in der Nähe des Abfallschwerpunktnähe des Landkreises Wittenberg (Adresse Referenzpunkt: Wittenberger Straße 6, 06901 Kemberg OT Dabrun) befinden. Dabei ist maximal eine Entfernung zum Referenzpunkt von 20 Straßenkilometern zulässig.
- (3) Der Standort muss alle planungsrechtlichen, raumordnerischen, baurechtlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an Umschlagstationen für Restabfälle und Sperrmüll erfüllen.
- (4) Die Abfälle werden durch den AG oder durch von ihm beauftragte Dritte an der Umschlaganlage angeliefert. Zufahrtsstraßen sowie das Gelände der Umschlaganlage müssen mit allen branchenüblichen Sammel- und Transportfahrzeugen angefahren werden können. Ebenso muss er von privaten und gewerblichen Anlieferern angefahren werden können. Es muss ausreichend Platz für die erforderlichen Be- und Entladevorgänge und für das Rangieren vorhanden sein (z. B. für Müllsammelfahrzeuge, Walking Floor-Fahrzeuge, Hakenliftzüge).
- (5) Sofern aus vom AN zu vertretenden Gründen die Abfälle in einer anderen Anlage (Ersatzanlage nach § 9 Dienstleistungsvertrag) umgeschlagen werden, hat der AN den Transport dorthin selbst durchzuführen. Sofern der AG sich zum Transport dorthin bereit erklärt, hat der AN etwaige Mehraufwendungen zu erstatten.
- (6) Die Anlieferung an der Umschlaganlage muss montags bis freitags in der Zeit von 06:30 bis 17:00 Uhr und samstags mit Sammelbetrieb aufgrund von Vor- oder Nachholtagen von 9:30 bis 12:00 Uhr möglich sein. Abweichende Anlieferungszeiten sind nach Absprache zu



ermöglichen, insbesondere wenn durch Feiertage, Witterungsbedingungen o. a. Verschiebungen im Sammelverkehr eintreten.

- (7) Die Anlage muss über eine geeichte Waage mit elektronischer Datenverarbeitung und Zwangsprotokollierung verfügen. Es erfolgt stets eine Hin- und Rückwiegung der Anlieferungsfahrzeuge. Sämtliche den Auftrag betreffende Wiegedaten sind am ersten Werktag des Folgemonats als Exportdatei des Wiegeprogramms im Excel-lesbaren Format dem AG per E-Mail zu übermitteln. Dem AG ist bei jeder Anlieferung eine Wiegenote auszuhändigen. Die Kosten der Verwiegung sind mit dem Entgelt für Pos. 1b abgegolten.
- (8) Der AN sichert eine zügige Abfertigung der Anlieferfahrzeuge zu. Sofern die Gesamtzeit je Anlieferung (gemessen vom Eintreffen an einer etwaigen Warteschlange vor der Waage bis zum Abschluss der Ausgangsverwiegung) im Wochenmittel bei Müllfahrzeugen 20 min und bei Containerzügen 45 min übersteigt, ist der AG berechtigt, die ihm entstehenden Mehrkosten vom Entgelt nach § 9 Dienstleistungsvertrag abzuziehen.
- (9) Mit dem gestatteten Entleeren geht das Eigentum an den angelieferten Abfällen auf den AN zu Los 1 über.

3.7.3 Los 1: Transport der Abfälle

- (1) Die zu entsorgenden Abfälle sind durch den AN zu Los 1 an der vom AN zu Los 2 benannten Übergabestelle/Behandlungsanlage) anzuliefern und dort abzukippen. Es bleibt dem AN unbenommen, Sperrmüll und Restabfall gemischt oder getrennt zu transportieren.
- (2) Um für den Bieter für das Los 1, der den Transport zur Übergabestelle/Behandlungsanlage durchzuführen hat, die Kalkulationsrisiken zu begrenzen und zudem die ökologischen Auswirkungen des Transportes zu minimieren, darf sich die Übergabestelle/Behandlungsanlage des AN für das Los 2 nicht weiter als 250 Straßenkilometer (einfache Entfernung) vom Ausgangspunkt des AG entfernt sein. Angebote, deren vom Bieter benannte Übergabestelle/Behandlungsanlage weiter als 250 km entfernt sind, können nicht gewertet werden (vergl. Kap. 2.11.3.2).
- (3) Die Anlieferung an der Behandlungsanlage muss montags bis freitags in der Zeit von 06:30 bis 17:00 Uhr sowie an Samstagen mit Sammelbetrieb von 9:00 bis 12:00 Uhr erfolgen. Der AN für das Los 1 und der AN für das Los 2 können sich in beiderseitigem Einvernehmen auch auf gänzlich andere Anlieferungszeiten einigen, sofern sich daraus für den AG keine Nachteile und Zusatzkosten ergeben.



- (4) An der Umschlaganlage hat eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung an der Waage zu erfolgen. Sofern bei der Verwiegung des beladenen Fahrzeugs eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts festgestellt wird, ist das Ladungsgewicht zu reduzieren.
- (5) Die Ladung ist zügig zur Behandlungsanlage/zu den Behandlungsanlagen des AN zu Los 2 zu transportieren; Transportunterbrechungen sind zu vermeiden. Es bleibt den AN zu Los 1 und Los 2 unbenommen, im Fall von Anlagenstörungen oder Revisionen den Transport zu einer Ausweichanlage zu vereinbaren, sofern damit keine Nachteile für den AG verbunden sind. Das Entgelt in Pos. 2 ist davon nicht berührt.
- (6) Die Ladung darf nicht verändert werden; Veränderungen, insbesondere anderweitiges Abladen der Ladung oder Aufnahme oder Zumischung anderer Materialien, rechtfertigen eine fristlose Kündigung durch den AG.
- (7) Der AN hat spätestens bis zum Donnerstag 15:00 Uhr der Vorwoche einen Abfuhrplan für die Folgeweche an den AN für das Los 2 zu übermitteln und mit ihm abzustimmen. Hinsichtlich der Anlieferzeiten an der Behandlungsanlage des AN für das Los 2 gelten die Anforderungen gemäß Kap. 3.8 (2).
- (8) Den Anweisungen des Personals der Behandlungsanlage des AN für das Los 2 ist Folge zu leisten. Die Betriebsordnung der jeweiligen Anlage ist zu beachten.
- (9) Der AN ist in der Wahl des Transportfahrzeugs grundsätzlich frei; es können alle für die zu transportieren Abfälle geeigneten und zulässigen Systeme verwendet werden.
- (10) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen optisch und technisch einwandfrei sein und haben mindestens die Abgasnorm Euro 6 einzuhalten.
- (11) Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des AN. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind im Entgelt einkalkuliert.
- (12) Auch beim Transportverkehr hat der AN verbindliche tarifliche Bestimmungen für die Abfallwirtschaft zu beachten, insbesondere Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und etwaige landesrechtliche Regelungen (vgl. Kap. 5.5.1).
- (13) Verstöße sind mit Vertragsstrafen bewehrt, vgl. § 9 Dienstleistungsvertrag.
- (14) Mit Abkippen der vertragsgegenständlichen Abfälle an der Behandlungsanlage des AN zu Los 2 geht das Eigentum der Abfälle auf den AN zu Los 2 über.



Bei Containerzügen

- (15) Der AN ist in seiner Wahl der Container frei.
- (16) Alle Container müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein. Alle Container sind jährlich einer Überprüfung nach BGR 186 (Regelwerk der Berufsgenossenschaften) durch eine hierfür qualifizierte Person zu unterziehen; das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem AG in Kopie vorzulegen. Normale Gebrauchsspuren sind zulässig. Die Container müssen den Vorgaben der DIN 30722 entsprechen.

3.8 Leistungspflichten Los 2

3.8.1 Übernahme der Abfälle an der Übergabestelle/Behandlungsanlage

- (1) Die vertragsgegenständlichen Abfälle werden durch den AN zu Los 1 an der Übergabestelle/Behandlungsanlage des AN zu Los 2 angeliefert. Die vom AN für das Los 2 zu benennende Übergabestelle/Behandlungsanlage darf nicht mehr als 250 Straßenkilometer vom Ausgangspunkt (Standort des AG, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg) entfernt sein (vergl. Kap. 2.11.3.2). Sofern der AN eine Übergabestelle benennt, hat er den weiteren Transport zu seiner Behandlungsanlage selber durchzuführen.
- (2) Die Anlieferung an der Übergabestelle/Behandlungsanlage muss montags bis freitags in der Zeit von 06:30 bis 17:00 Uhr sowie an Samstag mit Sammelbetrieb von 9:00 bis 12:00 Uhr möglich sein. Fahrzeuge des AN für das Los 1, die in dieser Zeit eintreffen, müssen abgefertigt werden. Der AN für das Los 1 und der AN für das Los 2 können sich in beiderseitigem Einvernehmen auch auf gänzlich andere Anlieferungszeiten einigen, sofern sich daraus für den AG keine Nachteile und Zusatzkosten ergeben.
- (3) Der AN zu Los 2 sichert eine zügige Abfertigung der Anlieferfahrzeuge zu. Sofern die Gesamtzeit je Anlieferung (gemessen vom Eintreffen an einer etwaigen Warteschlange vor der Waage bis zum Abschluss der Ausgangsverwiegung) im Wochenmittel bei 45 min übersteigt, ist der AN zu Los 1 berechtigt, die Mehrkosten beim AN für das Los 2 geltend zu machen. Die Mehrkosten werden mit 90 € netto je Stunde festgesetzt. Abgerechnet wird minutengenau gemäß Nachweis des AN für das Los 1 für die Uhrzeit des Eintreffens an der Waage und die Uhrzeit der Ausgangsverwiegung gemäß Wiegenote des AN für das Los 2.
- (4) Mit dem gestatteten Entleeren geht das Eigentum an den angelieferten Abfällen auf den AN zu Los 2 über.



3.8.2 Anforderungen an die Entsorgung

- (1) Der AN führt die Behandlung in der oder den im Angebot benannten Behandlungsanlage(n) durch. Die Leistung umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher bei der Behandlung entstandener Fraktionen einschließlich etwaiger Weitertransporte dieser Behandlungsfractionen.
- (2) Als Behandlungsanlage im Sinne dieser Ausschreibung gelten nicht reine Umschlaganlagen bzw. solche Anlagen, in denen lediglich eine Störstoffentnahme vorgenommen wird.
- (3) Der AN ist berechtigt, abweichend von Abs. (1) die Abfälle in anderen hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, sofern
 - er den AG im Vorwege informiert (siehe auch, sofern es sich nicht um eigene Anlagen des AN handelt, § 4 Dienstleistungsvertrag),
 - er nachgewiesen hat, dass der Betreiber der anderen Anlage (sofern er es nicht selbst ist) die erforderliche Eignung besitzt (Nachweise sind wie beim Angebot einzureichen),
 - die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsbereitschaft der Behandlungsanlage die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrags zum vereinbarten Preis.
- (5) Der AN unterrichtet den AG unverzüglich von Betriebsstörungen, soweit sie die Verarbeitungskapazität der Behandlungsanlage beeinträchtigen. Der AG ist entsprechend verpflichtet, unverzüglich über Ereignisse zu informieren, welche die Abfallanlieferung vorübergehend unmöglich machen. Die voraussichtliche Dauer ist möglichst zu benennen.
- (6) Ergeben sich aus dem Wechsel der Behandlungsanlage Mehraufwendungen für den Transport oder andere Mehrkosten für den AG (z. B. durch längere Transportwege, hat diese der AN zu tragen. Tritt der AG hierfür in Vorleistung, ist er berechtigt, den Mehraufwand vom Entgelt abzuziehen.
- (7) Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft der AN auf seine Kosten Kapazität in Ersatzanlagen. Das Entgelt wird hiervon nicht berührt.
- (8) Wie in der Abfallentsorgung allgemein üblich, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Abfallanlieferungen Bestandteile enthalten sind, welche die Funktionsfähigkeit der Behandlungsanlage beeinträchtigen können. Der AG ist nicht in der Lage, Abfälle auf enthaltene Störstoffe zu kontrollieren. Es ist Aufgabe des AN, solche Störstoffe technisch zu kontrollieren und zu entsorgen. Hinweise über Art und Umfang solcher Störstoffe liegen nicht vor, es ist mit den branchenüblichen Mengen und Qualitäten zu rechnen.



- (9) Der AN hat zu Beginn jeden Leistungsjahres dem AG mitzuteilen, wann die Behandlungsanlage in Revision gehen wird, und welche Vorkehrungen er für die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Mengen in diesem Zeitraum getroffen hat.
- (10) Der AN trifft für diesen Fall in geeigneter Form Vorsorge, indem er z. B. einen Ausfallverbund mit anderen Entsorgungsanlagen vertraglich sichert; die Anforderungen der Leistungsbeschreibung gelten für die Ersatzanlagen entsprechend. Diese Vorsorge ist während der gesamten Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Ergänzend zu den mit dem Angebot bereits vorgelegten Unterlagen ist dem AG bei Leistungsbeginn und bei Änderungen Mitteilung über die wesentlichen Gegenstände der Vorsorge (z. B. des Ausfallverbunds) zu machen; auf Verlangen des AG sind die Verträge vorzulegen.
- (11) Der AN hat die nachstehend bezeichneten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger Nachfolgevorschriften, einzuhalten. Sie gelten für die primäre Behandlung wie auch für die Behandlung von Behandlungsfractionen und Behandlungsresten; dies ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Ausländische Anlagen haben die im Inland geltenden Standards zu erfüllen:
- bei der thermischen Behandlung (gleich, ob die hier zu entsorgenden Abfälle oder etwaige Behandlungsreste thermisch behandelt werden): die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen, insbesondere der 17. BImSchV.
 - bei einer etwaigen mechanischen und/oder biologischen Behandlung: die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der 30. BImSchV und der TA-Luft.
 - bei der Entsorgung von Altholz und altholzhaltigen Fraktionen die Altholzverordnung.
 - bei einer etwaigen Ablagerung von Abfällen: die Bestimmungen der Deponieverordnung.

3.8.3 Nachweispflichten des AN

- (1) Der AN legt jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine Stoffbilanz vor, in welcher er den Input und Output (Mengenangaben) der Behandlungsanlage sowie den Verbleib der Behandlungsfractionen (abnehmende Anlage) dokumentiert. Auf Verlangen ist dem AG auch unterjährig Auskunft über den Verbleib von Behandlungsfractionen zu erteilen. Diese Anforderung besteht nicht für Abfallfraktionen, die bezogen auf die zu entsorgende Abfallmenge weniger als 10 Massen-% ausmachen sowie für Verbrennungsrückstände wie



Schlacken und Feinstäube. Dies schließt auch Informationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit ein, sofern der AN künftig den Regelungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterliegen sollte.

- (2) Ein Nachweis über den tatsächlichen Verbleib der Abfälle ist über Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu führen; die unterschriebenen Übernahmescheine sind mit der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Der AN schuldet neben der Entsorgung der jeweiligen Abfälle auch die damit angebotsgemäß verbundenen Umwelteigenschaften, insbesondere die Abgabe von Strom und Wärme mit den damit verbundenen CO₂-Gutschriften. Diese werden bei der Angebotswertung positiv bewertet. Weicht der AN im Vertragsvollzug hiervon um mehr als 10 % ab und erfüllt die im Angebot versprochenen Umwelteigenschaften nicht (vgl. die Berichtspflichten und Beispielrechnung in Kap. 3.10.1), ist die AG berechtigt, das Entgelt um den Betrag von 0,065 €/kg CO₂ zu kürzen (vgl. 2.11.3.3). Die Erfüllung der übrigen vertraglichen Pflichten bleibt unberührt.

Anmerkung: Die Parteien sind sich einig, dass diese Entgeltkürzung keine Vertragsstrafe darstellt. Der AN erbringt eine Teilleistung nicht; dies wird von der AG geduldet, aber sie bezahlt für die betreffende Teilleistung auch nicht (bzw. mindert das Entgelt, weil die Teilleistung zuvor eingepreist war, um einen für beide Seiten nachvollziehbaren Betrag).

- (4) Der AN hat hierfür jeweils mit der Dezember-Abrechnung für das abgeschlossene Kalenderjahr die zugehörigen Informationen und Berechnungen zu übermitteln. Dazu zählen:
 - Angabe der saldierten Strom- und Wärmemengen, die von seiner Behandlungsanlage abgegeben wurden.
 - zur Plausibilitätskontrolle: Angabe der bezogenen bzw. selbst verbrauchten Strom- und Wärmemengen.
 - Angabe, welcher Anteil davon (nach Maßgabe der Brennstoffenergie) auf den vertragsgegenständlichen Abfall entfällt.
 - Sofern die Wärme- und Stromabgaben von weiteren Anlagen („sekundären“ Behandlungsanlagen für Behandlungsfractionen) berücksichtigt werden sollen, sind hierfür dieselben Angaben zu machen.
- (5) Der AG behält sich Nachforderungen weiterer Informationen zur Plausibilisierung der gemachten Angaben vor.



3.9 Los 1: Entgeltregelungen

- (1) Es werden ein pauschales Entgelt für den Betrieb der Annahmestelle für private und gewerblichen Anlieferungen (Pos. 1a) sowie für den Betrieb der Umschlaganlage (Pos. 1b), ein massebezogenes Entgelt für die Entsorgung von Gipsplatten und Gipskarton (Pos. 2), ein massebezogenes Entgelt für den Umschlag (Pos. 3) sowie ein ebenfalls massebezogenes und entfernungsbezogenes Entgelt für den Transport zur Zielanlage des AN des Loses 2 (Pos. 4) festgesetzt. In diesen Positionen sind alle Nebenleistungen einzukalkulieren.
- (2) **Pos. 1a:** Das Entgelt für den Betrieb der Annahmestelle ist als monatliches Pauschalentgelt ausgestaltet. Es ist unabhängig von der angelieferten und umgeschlagenen Abfallmenge.
- (3) **Pos. 1b:** Das Entgelt für den Betrieb der Umschlaganlage ist als monatliches Pauschalentgelt ausgestaltet. Es ist unabhängig von der angelieferten und umgeschlagenen Abfallmenge.
- (4) **Pos. 2:** Das Entgelt für die Entsorgung von Gipsplatten und Gipskarton ist abhängig von der jeweiligen zu verwertenden Masse an Gipsabfällen.
- (5) **Pos. 3:** Das Entgelt für die Umschlagleistungen bestimmt sich nach den umgeschlagenen Abfallmengen. Diese ergeben sich aus den Ausgangsverwiegungen an der Umschlaganlage.
- (6) **Pos. 4 bis 6:** Das Entgelt für die Transportleistungen richtet sich nach der zu transportierenden Restabfallmenge gemäß Ausgangsverwiegung an der Umschlaganlage und der Entfernung von der Umschlaganlage des AN für das Los 1 zu der im Angebot benannten Behandlungsanlage des AN für das Los 2. Wenn der Zuschlag für Los 2 auf ein Angebot mit getrennter Behandlung von Restabfall und Sperrmüll gefallen ist, werden für die Abrechnung die Pos. 5 und 6 herangezogen, bei einem gemischten Transport von Restabfall und Sperrmüll die Pos. 4. Das Entgelt umfasst den gesamten Transportaufwand für Hin- und Rückfahrt. Für die Abrechnung wird die Entfernung für die Hinfahrt zugrunde gelegt, ermittelt nach Ergebnissen des Routenplanes *Reiseplanung.de*. Die Entfernung von der Umschlaganlage bis zur Zielanlage wird mithilfe der Website www.reiseplanung.de ermittelt, mit folgenden Einstellungen: Fahrzeug: Lkw 40 t, Optimierung: optimal, Vermeiden: keine Auswahl. Dabei wird die Transportentfernung aufgeteilt in die Entfernung, die über Autobahnen zurückzulegen und die Entfernung, die über sonstige Straßen zurückzulegen ist. Maßgeblich sind die vom AN für die beiden Straßenarten angegebenen Preise je Tonnenkilometer (tkm). Weiterhin sind in Pos. 4c, 5c und 6c streckenunabhängige Entgelte enthalten, die den Zeitaufwand außerhalb der eigentlichen Fahrzeit beschreiben.



- (7) Mit den Entgelten sind alle Aufwendungen abgedeckt, die sich aus der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn deren Umsetzung durch behördliche Anordnung noch nicht erfolgt ist.
- (8) Alle Preisrisiken, die nicht durch die Preisgleitklausel nach § 8 des Dienstleistungsvertrags abgedeckt sind, sind bei der Kalkulation der Preise berücksichtigt. Dies gilt auch für die LKW-Maut. Sofern die LKW-Maut für die vom AN für das Los 1 eingesetzten Fahrzeuge gegenüber den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekanntgemachten Mautsätzen um mehr als 20 % steigt, kann er die nachgewiesenen Mehrkosten geltend machen.

3.10 Los 2: Entgeltregelungen

- (1) Es wird ein Entgelt je Gewichtstonne für die Verwertung festgesetzt. Hierin sind alle Nebenleistungen und Erlöse einzukalkulieren, mit Ausnahme der nachstehend genannten CO₂-Emissionsrechte.
- (2) Mit den Entgelten sind alle Aufwendungen abgedeckt, die sich aus der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn deren Umsetzung durch behördliche Anordnung noch nicht erfolgt ist.
- (3) Alle Preisrisiken, die nicht durch die Preisgleitklausel nach § 8 des Dienstleistungsvertrags abgedeckt sind, sind bei der Kalkulation der Preise berücksichtigt.
- (4) Die maßgeblichen Mengen für das Entgelt ergeben sich aus den Verwiegungen an der Behandlungsanlage des AN zu Los 2. Mit der Monatsabrechnung hat der AN per E-Mail eine Excel-Listenaufstellung zu übersenden, aus der für jeden Wiegevorgang hervorgeht: Abfallart/Kunde, Herkunft, Wiegeschein Nr., Transporteur, Kfz-Kennzeichen, Datum, Uhrzeit Hinwiegung, Uhrzeit Rückwiegung, Gewichte brutto, netto und tara.
- (5) Der AG hat das Recht, das Entgelt zu verringern, wenn der Ist-Wert der CO₂-Gutschrift um mehr als 10 % unter dem Wert der Angebotswertung liegt (vergleiche Kap. 3.8.3).

Hinweis zum Stromerlös in der Preisgleitklausel gemäß § 8 des Dienstleistungsvertrags:

Netzentgelte stellen keine Erlöse von thermischen Abfallverwertungsanlagen dar. Rechnerisch sind die Netzentgelte (GP-Nr. 3512/13/14) zwar nicht im Berichtskreis für die in der Preisgleitklausel GP-Nr. 3511 enthalten, sondern werden erst auf der höheren Ebene GP-Nr. 351 zusammengeführt⁵.

⁵ vgl. Destatis „Statistischer Bericht Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ als Excel-Datei dieser Bieterinfo beigefügt. Im Registerblatt 61241-01 sind die mit Strom zusammenhängenden GP-Nr. aufgeführt. Destatis führt die Netznutzungsentgelte einzeln unter den Nummern 3512, 32513 und 3514 oder auch zusammenfassend unter GP-Nr. 3512-01.

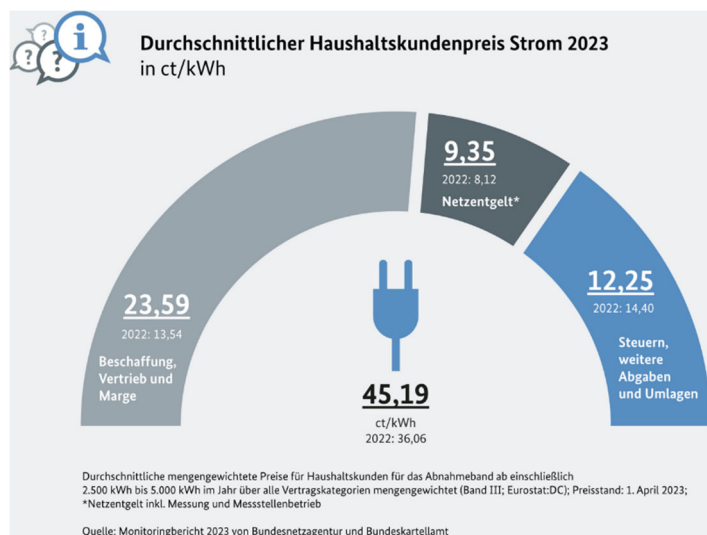


Dennoch ist es zutreffend, dass der Index für Strom (GP-Nr. 3511) steigt, wenn die Netznutzungsentgelte steigen; seitens Destatis wurde dies am Beispiel erläutert, dass die Schokoladenpreise mit den Kakaopreisen steigen können, auch wenn beide Berichtskreise unabhängig voneinander sind.

Um dem Anliegen nachzukommen, ist es also erforderlich, die Netzentgelte „herauszurechnen“.

Aus nebenstehender Graphik der Bundesnetzagentur⁶ ergibt sich ohne Steuern etc. ein Verhältnis von 9,35 ct Netzentgelten zu 23,59 ct Beschaffung/Vertrieb; von diesen beiden machen die Netzentgelte $9,35/32,94=28\%$ aus.

Der Index für Strom wird also korrigiert, indem der Index für Netzentgelte abgezogen wird. Der Rechenweg wird anhand des nachfolgenden Beispiels erläutert:



Index GP-Nr. 3511 steigt um 10,0% an – beispielsweise von 150 auf 165.

Index GP-Nr. 3512/13/14 steigt im selben Zeitraum um 30 % an (von 180 auf 234).

Dann liegt der um die Netznutzungsentgelte bereinigte Stromkostenanstieg bei $10\% - 30\% * 28\% = 10,0\% - 8,4\% = 1,6\%$.

3.10.1 Los 2: Anpassung des Entgeltes aufgrund veränderter CO₂-Gutschrift

Diese Regelung gilt für Los 2, sofern die vertragsgegenständlichen Abfälle einer thermischen Verwertung zugeführt werden. Liegt in einem Kalenderjahr der Istwert der CO₂-Gutschrift um mehr als 10 % unter dem Wert der Angebotsauswertung, kann der AG das Entgelt entsprechend der Regelung aus Kap. 3.8.3 Abs. (3) um den Betrag von 0,065 €/kg CO₂ (ohne Berücksichtigung des 10 %-igen Karenzwertes) kürzen, vgl. nachstehende Beispielrechnung:

⁶ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Bilder/DE/Sachgebiete/Energie/Verbraucher/Strompreiszusammensetzung.png?__blob=poster&v=2



Beispielrechnung:

Mit dem Angebot hat der Bieter mitgeteilt, dass seine Anlage je t Restabfall 144 kWh Strom und 1.633 kWh Wärme saldiert abgibt.

Im Vertragsvollzug nutzte der Bieter im Abrechnungsjahr tatsächlich eine Anlage, welche je t 155 kWh Strom und 777 kWh Wärme abgab.

Gegenüber der im Angebot berechneten CO₂-Gutschrift von 552 kg
(62 kg für Strom, 490 kg für Wärme)

ergibt sich nun nur noch eine CO₂-Gutschrift von 300 kg
(67 kg für Strom, 233 kg für Wärme).

Die Differenz von 252 kg ist mehr als 10 % der im Angebot berechneten Gutschrift. Das Entgelt wird also um $252 \text{ kg CO}_2 * 0,065 \text{ €/kg CO}_2 = 16,38 \text{ €/t Abfall}$ gekürzt.

Die Kürzung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen nach Kap. 3.8.3 mit der Dezemberabrechnung.

3.10.2 Los 2: CO₂- Emissionsrechte

Seit Jahresbeginn 2024 müssen die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen in Deutschland für die von ihnen emittierten Treibhausgase Zertifikate erwerben (nachstehend wird vereinheitlichend von Emissionsrechten gesprochen). Es ist davon auszugehen, dass auch im Vertragszeitraum MVA-Betreiber Treibhausgas-Emissionsrechte erwerben müssen – sei es auf der Basis des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes, sei es auf Basis europäischer Regelungen wie etwa des EU-Emissionshandels⁷.

Die Regularien im Einzelnen sind für den Leistungszeitraum noch unbekannt. Deshalb beabsichtigt der Auftraggeber, die Kosten für Emissionsrechte im benötigten Umfang zu erstatten. Die Bieter sind deshalb gehalten, solche Kosten nicht in ihre Angebotspreise einzukalkulieren.

Ausstoß fossiler CO₂ bei der Verbrennung:

- (1) Der Bieter hat mit dem Angebot im Preisblatt verbindlich anzugeben, welche Abfallarten er der Verbrennung zuführen will. Die angegebenen Anteile gelten für den gesamten Vertragsvollzug, der AN ist nicht berechtigt, bei einem höheren Verbrennungsanteil als im Angebot angegeben die dadurch entstehenden höheren Aufwendungen an dem AG in

⁷ „Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2026 einen Bericht vor, in dem sie die Durchführbarkeit einer Aufnahme von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in das EU-EHS bewertet“, Art. 30 Abs. 7 der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union in der am 10. Mai 2023 geänderten Fassung.



Rechnung zu stellen. Dies soll verhindern, dass sich Bieter mit zu niedrigen Angaben der Verbrennungsanteile in den "Auftrag hineinmogeln" und sich nachher vom AG die vollständigen Zertifikatskosten bezahlen lassen.

- (2) Für die Umrechnung auf zertifikatpflichtigen Emissionen orientiert sich der AG vorerst an den Standardfaktoren aus Anhang 2 Nr. 5 der EbeV 2030 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der AG behält sich aber vor, diesbezüglich eigene Untersuchungen und Gutachten vorzulegen; der AN hat seinen Überwachungsplan und Emissionsberichterstattung dem anzupassen, vorausgesetzt dass die zuständige Behörde die vom AG vorgelegte Untersuchung akzeptiert.
- (4) Der AN hat den Überwachungsplan und den Emissionsbericht unverzüglich nach Vorlage an die Behörde dem AG zu übermitteln und zugleich mitzuteilen, welche Mengen- und Emissionsanteile auf den AG entfallen.

Preis für CO₂-Emissionsrechte

- (5) Der Preis je CO₂-Zertifikat ergibt sich nach Wahl des AN entweder aus EEX-Preisberichten (siehe nachstehend Abs. (6) ff.) oder als Selbstkostenerstattung (Abs. (14) ff.) Der AN hat jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres eine entsprechende Mitteilung zu machen. In beiden Fällen hat der AN die Verwaltungskosten in seinen Behandlungspreis einzukalkulieren.
- (6) **EEX-Preisberichte:** Der Preis je CO₂-Zertifikat bemisst sich an den Preisberichten der EEX; wenn EEX keine Berichte (mehr) veröffentlicht, einigen sich die Parteien auf einen möglichst umfassend den Markt abdeckenden anderen Preisbericht.
- (7) Für das Jahr 2026 werden die Berichte zum nationalen Emissionshandel (nEHS) zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Folgejahre, sofern die Abfallverbrennung im nEHS verbleibt.
- (8) Sofern die Abfallverbrennung in den EU-Emissionshandel aufgenommen wird, erfolgt die Abrechnung auf Basis des ECARBIX⁸ oder eines anderen für Abfallverbrennung einschlägigen EEX-Preisberichtes.
- (9) Maßgeblich ist jeweils der Mittelwert des Kalenderjahres; im ersten Halbjahr werden Abschläge auf Basis der Vorjahreswerte vorgenommen, im zweiten Halbjahr auf der Basis des Mittelwertes der Werte aus dem 1. Halbjahr. Nach Abschluss der Jahresabrechnungen erfolgt eine Spitzabrechnung.
- (10) Die EEX-Preisberichte sind vom AN zu beschaffen und mit der Abrechnung vorzulegen.
- (11) Der AG ist berechtigt, Nachweise über die tatsächliche Beschaffung der Emissionsrechte zu verlangen.

⁸ <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>



- (12) Eine Erstattung auf Basis des Preisberichtes erfolgt auch dann, wenn der AN die dem AG zuzuordnenden CO₂ nicht emittiert, sondern abscheidet und nutzt oder dauerhaft lagert (CCU/CCS). Der AN hat dies durch Genehmigungen und andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Werden Emissionen einer Anlage nur anteilig abgeschieden, hat der AN für den verbleibenden Anteil den Erwerb von Emissionsrechten nachzuweisen.
- (13) Sollte die Pflicht des Betreibers zur Beschaffung von Emissionsrechten aufgrund von Rechtsprechung oder aus anderen Gründen nachträglich entfallen, ist der AN verpflichtet, die durch den AG erstatteten Emissionsrechtekosten in dem Umfang zurückzuzahlen, in welchem sie ihm erstattet wurden.
- (14) Im Falle einer **Selbstkostenerstattung** hat der AN einen Durchschnittspreis aller von ihm für die betreffende Anlage und das betreffende Kalenderjahr beschafften Emissionsrechte zu ermitteln und die Abrechnung auf Basis dieses Durchschnittspreises vorzunehmen. Abs. (13) gilt entsprechend.
- (15) Der AN teilt jeweils mit der monatlichen Abrechnung Mengen und Preise der von ihm beschafften Emissionsrechte mit. Ferner teilt er mit, welche Emissionsrechte aus seinem Bestand für den Abrechnungsmonat verwendet werden sollen. Maßgeblich für die Erstattung durch den AG ist der mittlere Preis pro Tonne aller für die Anlage erworbenen und im bzw. für den Abrechnungsmonat eingesetzten Emissionsrechte.
- (16) Der AG ist berechtigt, Nachweise über die tatsächliche Beschaffung der Emissionsrechte zu verlangen.
- (17) Die Abrechnung erfolgt mengenbezogen jeweils mit der Monatsabrechnung. Liegen die Beschaffungskosten zum Abrechnungszeitraum noch nicht fest, wird ein Abschlag auf Basis der Vormonatswerte gezahlt. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, bis zum 31.01. des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung zu erstellen; beide Parteien sind verpflichtet, etwaige Differenzen zwischen Schlussrechnung und Abschlagszahlungen auszugleichen.



4 Dienstleistungsvertrag

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Zwischen dem
Landkreis Wittenberg
(Auftraggeber, nachstehend: AG)

und

...

(Auftragnehmer, nachstehend: AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:



§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
2. die Leistungsbeschreibung (vgl. § 2), ggf. in der durch Bierrundschreiben modifizierten Fassung
3. das Protokoll zum Aufklärungsgespräch vom [ggf. zu ergänzen]
4. das Angebot vom sowie vom AN vorgelegte Unterlagen zur Eignung und zur Durchführung der Leistung inkl. einer etwaig vorgelegten Kalkulation
5. die Bestimmungen der VOL/B in der Ausgabe vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23. September 2003, Nr. 178 a)
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge. Etwaige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

(2) Folgende Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:

- a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (KrWG), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts, des Datenschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- b) anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern;
- c) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich dem AG.



§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AN führt die in beigefügter Leistungsbeschreibung oder in Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Aufgaben für das beauftragte Los/ die beauftragten Lose durch.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN hat alle Maßnahmen des AG zur Verwirklichung dessen abfallwirtschaftlicher Ziele zu dulden und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, zu fördern (allgemeine Kooperationsvereinbarung). Auf § 14 wird hingewiesen.
- (2) Der AN hat die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder der von ihm im Angebot geltend gemachten gleichwertigen Qualifikation während des gesamten Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dem AG bei Aktualisierung eine Kopie des gültigen Zertifikats zu übersenden. Dies gilt analog für andere Systeme zur Qualitätssicherung oder zum Umweltmanagement gemäß Kap. 5.10 der Vergabeunterlagen.
- (3) Der AN sowie die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer müssen während der gesamten Vertragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Der AN und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten. Der AN sowie die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer sind verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen.
- (4) Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Anträge gestellt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.
- (5) Für die dem AN aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN in vollen Umfang. Zudem stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften durch den AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung resultieren, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten.
- (6) Soweit der AN mit der Abrechnung Leistungsnachweise in Listenform vorlegt, hat er diese zugleich auch per E-Mail zu übersenden. Als Datenformat ist „Microsoft Office Excel“ zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Gestaltung von Listen vorzugeben.



- (7) Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG Daten und Informationen über die Durchführung der Abfallentsorgung zu übermitteln, soweit diese ihm zugänglich sind oder im Zuge der Leistungsdurchführung ohne Weiteres, etwa durch Zählen, Messen oder Wiegen, ermittelt werden können. Dies schließt ausdrücklich Informationen/Daten zur Leistungsbeschreibung für Folgeausschreibungen dieser Leistung ein.
- (8) Der AN darf Forderungen gegenüber dem AG nur mit dessen Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, wird der AG die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen. Lieferanten, Wartungsfirmen und die Abnehmer von Energie sind keine Unterauftragnehmer. In die Leistungserbringung eingeschaltete Verleiher von Arbeitskräften sind im Sinne dieser Ausschreibung Unterauftragnehmer.

Im Sinne dieser Ausschreibung sind ferner keine Unterauftragnehmer:

- Teilnehmer eines Ausfallverbunds, welche kurzfristig während Ausfall- und Revisionszeiten Abfälle übernehmen,
 - Abnehmer von Behandlungsfractionen, welche weniger als 20 Massen-% bezogen auf den vertragsgegenständlichen Abfall ausmachen (z. B. Schrotthandel für Metalle gelten hier nicht als Unterauftragnehmer),
 - Abnehmer von Verbrennungsaschen und -schlacken sowie von Rückständen aus der Rauchgasreinigung,
 - Nachgeschaltete Transporteure von vertragsgegenständlichem Abfall (z. B. im Rahmen eines Ausfallverbundes) oder von Behandlungsfractionen. Transporteure im Rahmen des Los 1 gelten hingegen als Nachunternehmer.
- (2) Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen. Der AG darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.
 - (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.



- (4) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.
- (5) Bei der Weitergabe von Dienstleistungen ist die VOL/B in der jeweils geltenden Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
- (6) Der AN hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Dem Unterauftragnehmer sind keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie zwischen dem AN und dem AG nach diesem Vertrag vereinbart sind.
- (7) Der Unterauftragnehmer ist darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung und Entgeltgleichheit von Mitarbeitern zu erfüllen. Für den Fall des Verstoßes hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend den Regelungen des TVergG LSA zu vereinbaren, welche direkt an den AG zahlbar ist.
- (8) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrags zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (7) verstößt oder wenn er im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
- (9) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der AN sicherzustellen, dass etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.



§ 5 Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen. Hierfür sind dem AG auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihm Zugang zu Bereichen, Einrichtungen und Fahrzeugen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Der AG ist ferner berechtigt zu überprüfen, ob der AN und die am Auftrag beteiligten Unterauftragnehmer die von ihnen im Hinblick auf das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt übernommenen Verpflichtungen einhalten.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner schriftlich, textlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (2) Abs. (1) gilt insbesondere für die Informationen zu Kunden des AG, die der AN vom AG oder in sonstiger Weise im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält. Diese Kundendaten darf der AN insbesondere auch nicht für eigene Zwecke bzw. zur Geschäftsanbahnung mit dem Kunden verwenden.

§ 7 Entgelte und Rechnungslegung

- (1) Die Entgeltbemessungsgrundlagen und Nachweiserfordernisse für die Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Es erfolgt eine monatliche Abrechnung nach Maßgabe der im abgerechneten Monat tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungsmengen. Die Einheitspreise ergeben sich aus dem Preisblatt; dabei findet die Preisgleitklausel nach § 8 und eine etwaige Preis-anpassung nach § 14 (4) Anwendung. Das Entgelt bemisst sich durch Multiplikation von Leistungsmenge und Einheitspreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern der Zuschlag auf ein mit Rabatt versehenes Angebot aufgrund der gleichzeitigen Vergabe beider Lose an den AN erfolgt ist, wird der eingeräumte Rabatt in der Abrechnung als prozentualer Abschlag ausgewiesen.



- (3) Rabatte, die bei Zuschlag auf beide Lose eingeräumt werden, bleiben so lange Preisbestandteil, wie der Vertrag für alle Bezugslose läuft. Nach Vertragsablauf eines Teils der Bezugslose fällt der entsprechende Rabatt weg.
- (4) Zu Los 2: Für die Kostenerstattung der erforderlichen CO₂-Emissionsrechte gelten ergänzend die Regelungen aus Kap. 3.10.2.
- (5) Zu Los 2: Der AG hat das Recht, das Entgelt zu verringern, wenn der Ist-Wert der CO₂-Gutschrift um mehr als 10 % unter dem Wert der Angebotswertung liegt (vergleiche Kap. 3.8.3 und 3.10.1). Der AG wird bei Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, auf die Sanktionierung einer umweltbezogenen Minderleistung verzichten.
- (6) Der AG kann die Forderung um Vertragsstrafen (§ 9) kürzen, auch wenn sein Anspruch auf Vertragsstrafe bestritten wird. Weitere Rechte zur Aufrechnung nach den Vorschriften des BGB bleiben unberührt.
- (7) Der AN legt die Abrechnung dem AG spätestens 15 Werktage nach Ende des Abrechnungszeitraums vor. Nach Einreichung der vollständigen und prüffähigen Abrechnung begleicht der AG den Betrag innerhalb von 14 Werktagen. Alle Zahlungen werden durch Überweisungen geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.
- (8) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung in Textform geleistet.

§ 8 Preisgleitklausel

- (1) Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen bzw. Tarifen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, werden folgende Preisgleitklauseln vereinbart.
- (2) Der Anpassungsfaktor wird je Los nach der jeweiligen nachfolgenden Formel errechnet.

Berechnung des Anpassungsfaktors für Übernahme und Transport (Los 1)



Anpassungsfaktor = $30 \% \times F + 40 \% \times L/L_0 + 20 \% \times D/D_0 + 10 \% \times T/T_0$

Dabei bedeuten:

F = Fester (unveränderlicher) Preisbestandteil (F hat in der Formel den Wert 1).

L = Lohnkostenindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Tabelle 62361-0016, „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste / Bruttostundenverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“, Bruttostundenverdienste, für Transport WZ08-38

D = Dieselpreisindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Preise, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2019 (ausgewählte 9-Steller)“, Index für Dieselmotorkraftstoff - Abgabe an Großverbraucher, GP-Nr. 1920260052; Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

T = Kfz-Teile: ausgedrückt durch Preisindex wie bei R, jedoch GP19-293: Teile und Zubehör für Kraftwagen; Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

L_0, D_0, T_0 : Quartalswerte bzw. Quartalsmittelwerte im Vergleichszeitraum.

Berechnung des Anpassungsfaktors für Behandlung (Los 2)

Anpassungsfaktor =

$$55 \% \times F + 55 \% \times L/L_0 + 25 \% \times R/R_0 - 35 \% \times E/E_0$$

Dabei bedeuten:

F = Fester (unveränderlicher) Preisbestandteil (F hat in der Formel den Wert 1).

L = Lohnkostenindex: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Tabelle 62361-0016, „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste / Bruttostundenverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“, Bruttostundenverdienste, Wirtschaftszweig WZ08-D.

R = Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Preise, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2019 (ausgewählte 3-Steller)“, Index für Chemische Grundstoffe u.ä., GP-Nr. 201; Quartalsmittelwert im Stichzeitraum.

E = Energieverkauf: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Preise, Tabelle 61241-0004, Index der Erzeugerpreis gewerblicher Produkte, „GP2019 (ausgewählte 4-Steller)“, Index für

1. „Elektrischer Strom“, GP-Nr. 35 11, abzüglich 0,28*„Netznutzungsentgelte für Strom“, GP-Nr. 3512-01 (vgl. Hinweis in Kap. 3.9)

2. „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“, GP-Nr. 35 3,

Quartalsmittelwert im Stichzeitraum; der Anteil von 1. und 2. bestimmt sich nach dem mittleren Verhältnis bei den vorgesehenen thermischen Anlagen, siehe Abs. (7)

L_0, R_0, E_0 : Quartalswerte bzw. Quartalsmittelwerte im Vergleichszeitraum.



- (3) Zu Los 2: Sofern der AN nachweist, dass ihm oder seinen Nachunternehmern keine Erlöse aus dem Verkauf von Strom oder Wärme entstehen, gilt unter Verwendung der genannten Indices folgende Formel:

Anpassungsfaktor =

$$30 \% \times F + 45 \% \times L/L_0 + 25 \% \times R/R_0$$

Dies hat der AN innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung mit Vorlage der Urkalkulation (§ 14) durch Vorlage von insoweit aussagekräftigen Unterlagen geltend zu machen.

- (4) Eine Preisanpassung kann jährlich zum 01.01., erstmals für das Kalenderjahr 2026 und danach für jedes weitere Jahr, verlangt werden.
- (5) Die Preisanpassung ist von einer Vertragspartei bis zum 30.09. des Vorjahres in Textform zu fordern. Der Forderung sind Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente beizufügen.
- (6) Stichzeitraum für ein Preisanpassungsverlangen ist das erste abgeschlossene Halbjahr des Vorjahres (Mittelwert aus zwei Quartals- bzw. sechs Monatswerten). Vergleichszeitraum ist das erste Halbjahr 2024 (= 100 %).
- (7) Das mittlere Verhältnis von Strom- zu Wärmeabgabe bei den gemäß Angebot vorgesehenen thermischen Anlagen ist dem AG bereits mit dem Angebot und mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Es ist dabei ggf. ein Mittel über alle vorgesehenen Anlagen (gewichtet mit ihrem laut Angebot zugeordneten Mengenanteil) und je Anlage das Mittel über mindestens zwei Jahre zu bilden. Legt der AN keine entsprechenden Angaben vor oder weist sie nicht nachvollziehbar nach, wird der Faktor „E“ nach der für den AG günstigeren Energieform bewertet.
- (8) Der angepasste Preis ergibt sich nach Multiplikation des Preises gemäß Leistungsverzeichnis mit dem Anpassungsfaktor durch kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen.
- (9) Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn der Unterschied zwischen dem zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens geltenden Preis und dem zu ändernden Preis mindestens 2,0 % beträgt.
- (10) Im Falle von Änderungen der Erhebungsmethoden der maßgeblichen Indizes durch das Statistische Bundesamt treten die veränderten Indizes an die Stelle der hier genannten, sofern die hier genannten Indizes nicht mehr publiziert werden. Sollte die Publizierung eines Indizes gänzlich eingestellt werden, einigen sich die Parteien auf einen geeigneten anderen Index.



- (11) Ebenso kann der Anpassungsfaktor für die Behandlung (Los 2) verändert werden, wenn sich der prozentuale Anteil der Netznutzungsentgelte GP-Nr. 3512-01 für den Index Elektrischer Strom. GP-Nr. 35 11 ändern.

§ 9 Vertragsstörungen

- (1) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung sind unverzüglich dem AG bekannt zu geben. Wenn möglich, ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.
- (2) Sollte die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist sie unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.
- (3) Führt der AN Leistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er die Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und festzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass den AN kein Verschulden trifft. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen wird auf 5 % des Jahresentgeltes (brutto) beschränkt. § 341 Absatz 3 BGB (Ausschluss der Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Leistungsannahme) wird ausgeschlossen.
- (5) Für folgende Pflichtverletzungen wird die Höhe der Vertragsstrafe schon jetzt festgelegt:
- Kommt der AN zu Los 1 seiner Verpflichtung einer zügigen Abfertigung der Anlieferungsfahrzeuge des AG nicht nach, ist der AG berechtigt, die Mehrkosten vom Entgelt (Pos. 3) abzuziehen. Die Mehrkosten werden mit 90 € netto je Stunde festgesetzt. Abgerechnet wird minutengenau gemäß Nachweis des AG für die Uhrzeit des Eintreffens an der Waage und die Uhrzeit der Ausgangsverwiegung gemäß Wiegenote des AN für das Los 1.
 - Kommt der AN zu Los 1 seiner Verpflichtung, die private und gewerblichen Abfallanlieferungen im Rahmen von Pos. 1a an der im Angebot benannten Annahmestelle anzunehmen, nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 € je Öffnungstag festzusetzen.



- c) Kommt der AN zu Los 1 seiner Verpflichtung, die vertragsgegenständlichen Abfälle im Rahmen von Pos. 1b an der im Angebot benannten Umschlaganlage anzunehmen, nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 € je Werktag festzusetzen.
 - d) Kommt der AN zu Los 1 seiner Verpflichtung, die vertragsgegenständlichen Abfälle an der/den Behandlungsanlage(n) des AN zu Los 2 anzuliefern, nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 300 € je Werktag festzusetzen.
 - e) Kommt der AN zu Los 2 seiner Verpflichtung, die vertragsgegenständlichen Abfälle an der/den im Angebot benannten Behandlungsanlage(n) anzunehmen nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 € je Werktag festzusetzen. Zudem kann der AN für das Los 1 etwaige nachgewiesene Mehraufwendungen für eine vergebliche Anfahrt geltend machen, die vom AG an den AN für das Los 2 weitergegeben werden.
 - f) Bei nicht frist- bzw. pflichtgemäßer Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, hierfür eine Vertragsstrafe von 300 € pro Werktag festzusetzen, sofern er dem AN vorab unter Fristsetzung vergeblich Gelegenheit zur Nachholung seiner Pflichten bzw. Nachbesserung der Leistung gegeben hat.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- (7) Bei mehreren Verstößen beträgt die vom AN zu entrichtende Vertragsstrafe bis zu 5 % des Auftragswertes (Jahressumme brutto gemäß Preisblatt, ggf. gemindert um einen angebotenen Rabatt)
- (8) Für Vertragsstrafen aus Verstößen gegen die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt wird auf *Anlage 3 verwiesen (Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA))*.

§ 10 Haftung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfbV) gegen Haftungsrisiken (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge und der Risikoabschätzung nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.



- (3) Im Übrigen richtet sich, soweit in den Abs. (1) bis (2) nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber der AG aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz – hat der AN eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines Instituts gemäß § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B in Höhe von 5 % der Auftragswertes zu stellen. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Vorausklage gem. 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung ausdrücklich verzichtet werden.
- (2) Der Auftragswert zu Los 1 und Los 2 ergibt sich jeweils aus der Jahressumme brutto gemäß Preisblatt mal der Mindestvertragslaufzeit, ggf. reduziert um einen angebotenen Rabatt.
- (3) In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung ausdrücklich verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- (4) Die Bürgschaftsurkunde ist spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn vorzulegen. Leistet der AN die Sicherheit nicht bis zum Leistungsbeginn, so ist der AG berechtigt, etwaige fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- (5) Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde kann gestückelt erfolgen. Eine Teilrückgabe in Höhe von 50 % der Bürgschaft kann vom AN verlangt werden, wenn er für den Zeitraum der halben Mindestvertragslaufzeit seine Leistungs- und Zahlungspflichten mängelfrei erfüllt hat. Der verbleibende Anteil von 50 % sichert die weitere Leistungs- und Zahlungserfüllung sowie die Gewährleistung. Zur formalen Erleichterung können daher auch zwei Bürgschaftsurkunden zu je 50 % vorgelegt werden, von denen dann eine auf Verlangen zurückgegeben wird.

§ 12 Laufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Die erforderlichen Vorarbeiten sind rechtzeitig zu erbringen. Leistungsbeginn ist der 01.06.2025.
- (2) Der Vertrag läuft bis zum 31.05.2033.



- (3) Er verlängert sich für das betreffende Los jeweils um vier Jahre, längstens bis zum 31.05.2049, wenn er nicht 2 Jahre vor Vertragsablauf vom AG oder vom AN gekündigt wird. Für rabattierte Angebote wird auf § 7 (3) verwiesen.
- (4) Das Recht der außerordentlichen Kündigung beider Vertragspartner bleibt unberührt.

§ 13 Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund

- (1) Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB.
- (2) Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.
 - bei einer schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus den Erklärungen zum Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt durch den AN oder einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer (vgl. *Anlage 3 Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVergG LSA)*).
 - bei Zahlungseinstellung oder bei Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- bzw. Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN; auf § 8 Nr. 1 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG kann die Kündigung nach Abs. (2) fristlos oder mit angemessener Frist aussprechen; die angemessene Frist bemisst sich am Zeitaufwand für die Beschaffung einer ersatzweisen Entsorgungslösung.
- (4) Erfolgte die Kündigung nach den vorstehenden Absätzen aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe sowie ggf. höhere Unternehmerentgelte zu ersetzen.
- (5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage

- (1) Der AN verpflichtet sich, den Vertrag auch bei Änderungen der Entsorgungspflichten, des Entsorgungssystems oder der Auftragsverhältnisse des AG, etwa aufgrund von Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen des Kreistages des Salzlandkreises, zu erfüllen. Der



AG ist berechtigt, im Zuge einer etwaigen Umstrukturierung der Abfallwirtschaft den Vertrag auf eine öffentlich-rechtlich oder privatwirtschaftlich organisierte Einrichtung (z. B. Tochtergesellschaft des Landkreises) zu übertragen, welche vom Landkreis mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragt wird und welche von diesem Ersatz für ihre Aufwendungen oder eigene Gebühren- oder Entgeltbezugsrechte erhält; der AN erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu dieser etwaigen Vertragsübertragung.

- (2) Der AG ist – insbesondere im Falle von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse der Gremien des Landkreises Wittenberg sowie Änderungen sonstiger rechtlicher Bestimmungen – berechtigt, Anpassungen der Leistung des AN zu verlangen. Soweit hierdurch oder durch Änderungen rechtlicher Bestimmungen die kalkulatorischen Grundlagen der Leistungserbringung wesentlich berührt sind, haben beide Seiten Anspruch auf eine Preis-anpassung in Höhe der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit erforderlich, schließt die Anpassung auch die Änderung der Leistungsbeschreibung und des Vertrags mit ein. Entsprechendes gilt für erforderliche Anpassungen nach § 313, 314 BGB, § 2 VOL/B sowie Anpassungen im Rahmen von § 132 GWB.
- (3) Preisanpassungen werden auf Grundlage der nach Abs. (4) vorgelegten Urkalkulation ermittelt. Wurde diese nicht vertragsgemäß vorgelegt, scheidet eine Preisanpassung zu gunsten des AN aus.
- (4) Der AN hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung, verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, soweit der AG die Kalkulation nicht bereits im Rahmen der Angebotsprüfung nach § 60 VgV angefordert hat. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach Beendigung des Vertrags zurückgegeben.
- (5) Kommt im Falle des Abs. (2) oder (3) eine Einigung nicht zustande, unterwerfen sich beide Seiten dem Spruch eines einvernehmlich bestellten Sachverständigen als Schiedsgutachter; kommt über die Bestellung kein Einvernehmen zustande, wird die zuständige IHK gebeten, einen Sachverständigen zu benennen. Der Rechtsweg bleibt unberührt; das Schiedsgutachten entfaltet keine Beweiskraft und führt zu keiner Beweislastumkehr.
- (6) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen dahin gehend ändern, dass die Entsorgungspflicht des AG ganz oder teilweise entfällt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen. Die Kündigung hat bis zum Ablauf der Hälfte der zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Bestimmung liegenden Zeitspanne zu erfolgen.



§ 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.
- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Lutherstadt Wittenberg.

Dieser Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande und bedarf keiner Unterzeichnung, gleichwohl behält sich der AG vor, eine Ausfertigung der Vertragsurkunde in Papierform zu verlangen.



5 Angebotsformular

Das Angebotsformular wird als separate ausfüllbare PDF-Version zur Verfügung gestellt; zusätzlich sind die angegebenen Formblätter (Anlage 1 bis 2) der Vergabestelle auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen. Bitte füllen Sie das Angebotsformular vollständig – soweit zutreffend – mit einer Textverarbeitungssoftware⁹ aus. Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren.

Alle Signaturen sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen.

Hinweis: Es sind ausschließlich die hier aufgeführten Angaben und Dokumente einzureichen. Weitere ggf. auf dem Vergabeportal des AG bereitstehende Formblätter können ignoriert werden, da diese teilweise automatisch generiert werden.

Hinweis zur Vorlage von Eignungsunterlagen für Unterauftragnehmer: Eignungsunterlagen für Unterauftragnehmer, die zugleich Eignungsleihgeber sind, sind bereits mit dem Angebot einzureichen. Gemäß § 36 Abs. 5 VgV ist die Vergabestelle gehalten, Eignungsunterlagen für reine Unterauftragnehmer (z.B. die obligatorische Erklärung über Ausschlussgründe) nur von dem oder den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter(n) zu fordern. Zur Beschleunigung der Angebotsprüfung werden die Bieter gleichwohl gebeten, solche Eignungsunterlagen – wenn möglich - ebenfalls schon mit dem Angebot vorzulegen. Dies sichert den Bieter auch im Fall von Unsicherheit bei der Zuschreibung „Eignungsleihgeber oder nicht“ ab.

⁹ Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>



5.1 Bieter und Ansprechpartner

Der genannte Ansprechpartner gilt als Empfänger für alle weiteren Informationen im Zuge des Vergabeverfahrens.

Bei Bietergemeinschaften gilt der untenstehende Bieter als vertretungsberechtigtes Mitglied.

Name des Bieters: (vollständig)	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Hinweis: Der AG wird die Kommunikation mit den Bietern auch nach Angebotsabgabe in der Regel über das Portal e-vergabe.de führen. Der Bieter hat sicher zu stellen, dass Nachrichten an die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse den projektverantwortlichen Ansprechpartner erreichen.



Weitere Angaben zum Bieter

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge (sogenannte e-Forms) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen über vergebene Aufträge die unten aufgeführten Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund sind für jeden Bieter und bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die folgenden Angaben zu machen.

Nationale Identifikationsnummer

Für Unternehmen bzw. andere Wirtschaftsteilnehmende ist grundsätzlich die jeweilige Wirtschaftsidentifikationsnummer einzutragen. Da diese noch nicht eingeführt wurde, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer eindeutig identifizierbar zu benennen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z.B. DE124356789) oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister (z. B. HRA 12345). Nur bei natürlichen Personen kann zum Schutz personenbezogener Daten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Nummer:

Art der Nummer:

Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Angabe der Größe des Wirtschaftsteilnehmers (bitte ankreuzen):

Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. € Umsatz

Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Umsatz

Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Umsatz

Großunternehmen: über 249 Beschäftigte oder über 50 Mio. € Umsatz

Nationalität des Eigentümers

Die Angabe der Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des beauftragten Unternehmens ist verpflichtend, wenn das beauftragte Unternehmen nicht börsennotiert ist. Die Staatsangehörigkeit (bzw. Staatsangehörigkeiten) des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) des Gewinners, laut Eintrag in dem/den gemäß den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingerichteten Register(n). Wenn kein entsprechendes Register vorhanden ist (z. B. bei Nicht-EU-Auftragnehmern), Informationen aus anderen Quellen.

Das Unternehmen ist börsennotiert: ja nein

Falls das Unternehmen nicht börsennotiert ist, Angabe der Staatsangehörigkeit(en):



5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften

5.2.1 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

In dieser Tabelle ist jedes weitere Mitglied der Bietergemeinschaft aufzulisten.

Firma bzw. Firmen und Anschriften der weiteren Mitglieder:

5.2.2 Erklärung der Bietergemeinschaft

Diese Erklärung ist von Bietergemeinschaften abzugeben.

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

--

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (*hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe*):

--

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage** .

von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erklären:

Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB	Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB	Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB
Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en)		



5.3 Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben

5.3.1 Angaben zur Durchführung Los 1

LU 1: Angaben zur Annahmestelle

Anlage (Name)	
Betreiber	
Adresse	

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt:

Hinweis: Zum Nachweis der Verfügbarkeit behält sich der AG vor, vor Zuschlagserteilung die Vorlage des Grundbuchauszugs bzw. eines beurkundeten Vertrags oder gleichwertigen Nachweises hinsichtlich der Nutzungsberechtigung des Grundstücks nachzufordern.

LU 2: Angaben zur Umschlaganlage (nur ausfüllen, wenn abweichend zu LU 1)

Anlage (Name)	
Betreiber	
Adresse	

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt:

Hinweis: Zum Nachweis der Verfügbarkeit behält sich der AG vor, vor Zuschlagserteilung die Vorlage des Grundbuchauszugs bzw. eines beurkundeten Vertrags oder gleichwertigen Nachweises hinsichtlich der Nutzungsberechtigung des Grundstücks nachzufordern.

5.3.2 Angaben zur Durchführung Los 2

LU 3: Angaben zur Übergabestelle (nur ausfüllen, wenn Übergabestelle und Behandlungsanlage nicht identisch sind)

Im Auftragsfall beabsichtige ich/beabsichtigen wir, folgende Übergabestelle für die Annahme der vertragsgegenständlichen Abfälle vom AN für das Los 1 für die Leistungserbringung zu nutzen. Die hierfür vorgesehenen Inputmengen der vertragsgegenständlichen Abfälle sind als prozentualer Massenanteil verbindlich angegeben. Sofern eine getrennte Annahme von Restabfall und Sperrmüll vorgesehen ist, sind Teil a) und Teil b) auszufüllen, sonst nur Teil a).



Teil a) Annahme von Restabfall bzw. Gemisch von Restabfall und Sperrmüll

Anlage (Name)	Betreiber	Adresse	Anteil
			%
			%
			%

Teil b) Annahme ausschließlich von Sperrmüll (sofern zutreffend)

Anlage (Name)	Betreiber	Adresse	Anteil
			%
			%
			%

Diese Anlage(n) sind zugleich die maßgeblichen Standorte für die Transportkostenberechnung. Auf die Begrenzung der Transportentfernung gemäß Kap. 2.11.3.2 wird verwiesen.

LU 4: Angaben zur/zu den Behandlungsanlage(n)

Im Auftragsfall beabsichtige ich/beabsichtigen wir, folgende (Primär-)Anlagen für die Leistungserbringung zu nutzen. Die hierfür vorgesehenen Inputmengen der vertragsgegenständlichen Abfälle sind als prozentualer Massenanteil verbindlich angegeben.

Sofern eine getrennte Behandlung von Restabfall und Sperrmüll vorgesehen ist, sind Teil a) und Teil b) auszufüllen, sonst nur Teil a).

Teil a) Behandlung von Restabfall bzw. Gemisch von Restabfall und Sperrmüll

Anlage (Name)	Betreiber	Adresse	Anteil
			%
			%
			%



Teil b) Behandlung ausschließlich von Sperrmüll (sofern zutreffend)

Anlage (Name)	Betreiber	Adresse	Anteil
			%
			%
			%

Diese Anlage(n) sind zugleich die maßgeblichen Standorte für die Transportkostenberechnung, sofern nicht der Bieter in LU 1 eine Übergabestelle benannt hat. Auf die Begrenzung der Transportentfernung gemäß Kap. 2.11.3.2 wird verwiesen.

LU 5 Nachgeschaltete Behandlungsanlagen

Sofern die Konzeption die Entsorgung von Behandlungsfraktionen > 20 % des Inputs (außer Verbrennungsrückständen) in einer von LU 4 abweichenden Behandlungsanlage vorsieht, ist diese Anlage anzugeben:

	Los Nr.	Behandlungsfraktion	Anteil in %
Anlage 1 (Name)			
Betreiber			
Adresse			
Anlage 2 (Name)			
Betreiber			
Adresse			
Anlage 3 (Name)			
Betreiber			
Adresse			

Als Anlage ist eine Übernahmeerklärung des Betreibers beigefügt.

Hinweis: Der Betreiber ist im Sinne dieser Ausschreibung ein Unterauftragnehmer, für den alle für Unterauftragnehmer vorgesehene Unterlagen vorzulegen sind!



5.3.3 Durchführung durch Bieter oder Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

Hier ist anzugeben, welche Leistungsbestandteile der Bieter oder Unterauftragnehmer (UAN) erbringen sollen. „Eignungsverleiher“ (vgl. Kap. 2.6 und 2.7) gelten im Angebotsformular als Unterauftragnehmer. Nicht benötigte Zeilen sind leer zu lassen.

Bezug		Betrieb durch	bei UAN: Name und Anschrift	Eignungsleihe
Los 1				
LU 1	Betrieb der Annahmestelle	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 2	Betrieb der Umschlaganlage	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
	Transport zu Annahmestelle/ primäre Behandlungsanlage(n)	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
Los 2				
LU 3	Übergabestelle Los 2	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 4	Primäre Behandlungsanlage (I) Los 2	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 4	Primäre Behandlungsanlage (II) Los 2	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 4	Primäre Behandlungsanlage (III) Los 3	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 5	nachgeschaltete Behandlungsanlage (I) Los 2	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 5	nachgeschaltete Behandlungsanlage (II) Los 2	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja
LU 5	nachgeschaltete Behandlungsanlage (III) Los 2	<input type="radio"/> Bieter <input type="radio"/> UAN		<input type="radio"/> ja

Hinweis: sofern ein Bieter keine Annahmestelle, Umschlaganlage bzw. primäre Behandlungsanlage selbst betreibt, ist der insoweit vorgesehene Unterauftragnehmer als **Eignungsverleiher** aufzufassen; in diesem Fall sind die Unterlagen des folgenden Abschnitts 5.3.4 vorzulegen. Gemäß § 4 (1) sind keine Unterauftragnehmer:



- *Abnehmer von Behandlungsfractionen, welche weniger als 20 Massen-% bezogen auf den vertragsgegenständlichen Abfall ausmachen (z. B. Schrotthandel für Metalle gelten hier nicht als Unterauftragnehmer),*
- *Abnehmer von Verbrennungsaschen und -schlacken sowie von Rückständen aus der Rauchgasreinigung,*

Der AG behält sich vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung den Nachweis durch eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, dass der Unterauftragnehmer für ihn tätig sein wird.

5.3.4 Verpflichtungserklärung des Eignungsverleiherers

Eine Erklärung, mit der sich der Eignungsverleiher verpflichtet, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, ist beigefügt in **Anlage**

Der Eignungsverleiher hat im Übrigen alle unternehmensbezogenen Angaben zur Eignung zu machen, welche auch für den Bieter vorgesehen sind.



5.4 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Der Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften und **jeder** Unterauftragnehmer hat zu den Ausschlusskriterien der §§ 123 f. GWB nachfolgende Erklärung zu machen. Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen.

Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als **Anlage** erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass

<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	<p>weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), ▪ § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, ▪ § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), ▪ § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), ▪ § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), ▪ § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), ▪ § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), oder § 108f des Strafgesetzbuchs (Unzulässige Interessenwahrnehmung), ▪ den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), ▪ Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder ▪ den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels); <p>und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;</p>
--------------------------	----------------------------	--



<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für die öffentliche Auftraggeberin tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und mein Unternehmen nicht in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens dergestalt einbezogen war, dass hieraus eine Wettbewerbsverzerrung entstehen könnte;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln;



<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 7 (2) Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt nicht vorliegen
ja	nein	

Ergänzende Eigenerklärung zur Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022

1. Ich gehöre nicht zu den
in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, **genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,**

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,**
- c) **durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

(Bieter:) Mir ist bewusst, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie meine Eignung zum Ausschluss des Angebotes führen können. Von den Regelungen in § 13 Dienstleistungsvertrag (Kündigungsregelungen) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterauftragnehmer:) Von den Regelungen in § 4 Dienstleistungsvertrag, insbesondere § 4 (8) (Kündigungsregelung) habe ich Kenntnis genommen.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen



5.5 Erklärungen nach Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt

5.5.1 Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit

(§ 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt)

Hierzu wird auf das Formblatt Anlage 1 verwiesen. Dieses Formblatt ist durch den Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft und jeden Unteraufnehmer vorzulegen.

5.5.2 Erklärung zum Nachunternehmereinsatz

(§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt)

Hierzu wird auf das Formblatt Anlage 2 verwiesen. Dieses Formblatt ist durch den Bieter sowie jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorzulegen.



5.6 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für jeden Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften.

BB 1 Unternehmensbeschreibung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigefügt, aus welcher Angaben zum Unternehmen, zur Unternehmensstruktur (z. B. Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit) sowie ggf. zur zuständigen Niederlassung hervorgehen. Die Darstellung hat eine vollständige Liste der Gesellschafter bzw. Kommanditisten zu enthalten.

BB 2 Registereintrag

Als **Anlage** ist ein aktueller, den geltenden Registerstand wiedergebender Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, beigefügt.

5.7 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für jeden Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für solche Unterauftragnehmer auszufüllen, welche folgende Leistungen erbringen sollen.

- Los 1: Betrieb einer Annahmestelle, Durchführung von Umschlag- und Transportleistungen
- Los 2: Behandlungs-/Verwertungsleistungen (wenn Behandlungsfraction mehr als 20 % der vertragsgegenständlichen Abfälle ausmacht)

Sollte ein Bieter keine Umsätze mit vergleichbaren Leistungen aufweisen, so sind die Umsätze des Unterauftragnehmers anzugeben. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.4 einreichen.

WL 1 Angaben zum Gesamtumsatz

2023	2022	2021	Mittelwert 2021-2023



WL 2 Angaben zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen

Als ähnliche Leistung gilt

Los 1: Annahme oder Umschlag von Siedlungsabfällen

Los 2: Behandlung von Siedlungsabfällen in Anlagen wie der angebotenen Behandlungsanlage.

2023	2022	2021	Mittelwert 2021-2023

5.8 Technische Leistungsfähigkeit

TL 1 Mengenangaben zur/zu den vorgesehenen Anlage(n) (beide Lose)

Bezug: Nummerierung gemäß Kap. 5.3 LU 1 (Annahme und/oder Umschlaganlage) bzw. LU 4 und LU 5 (Behandlungsanlage(n)).

Zu Los 2: Bei mehr als drei Anlagen ist die Tabelle zu duplizieren.

Anlage:			
genehmigte Kapazität in Mg/a			
Jahresdurchsatz 2021			
Jahresdurchsatz 2022			
Jahresdurchsatz 2023			

TL 2 Genehmigungs- bzw. Nutzungsvorbehalte (beide Lose)

Sofern die vorgesehene Umschlaganlage bzw. Behandlungsanlage noch nicht betriebsbereit ist oder ihre Nutzung für die vertragsgegenständlichen Abfälle einer nicht bereits vorliegenden behördlichen Genehmigung bedarf (z. B. Notifizierung und Zustimmung nach Verordnung 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen, VVA), ist dies als **Anlage** darzustellen.

Dabei sind die erforderlichen Angaben zu machen, welche den AG in die Lage versetzen zu beurteilen, dass die Genehmigung-bzw. Nutzungsvorbehalte rechtzeitig vor Leistungsbeginn ausgeräumt werden. Erforderlichenfalls sind Ersatzanlagen nachzuweisen.

Der AG behält sich hierzu Rückfragen und Aufklärung vor.



5.9 Weitere leistungsbezogene Angaben

LU 6 Umweltbezogene Angaben zur/zu den Entsorgungsanlage(n) (Los 2)

Das Blatt ist für jede unter LU 4 und LU 5 genannte Anlage – sofern zutreffend – separat auszufüllen.

Siehe hierzu die Erläuterungen in Kap. 2.11.3.3

Anlage (Name)				
Umweltbezogene Bewertung der saldierten Energieabgabe im Vertragszeitraum				
jeweils bezogen auf 1 t vertragsgegenständlichen Abfalls				
negativer Wert, da Gutschrift				
1	Saldierte Stromabgabe	— kWh/t	x 0,432 kg CO ₂ /kWh x 0,065 €/kg CO ₂ =	— €/t
2	Saldierte Wärmeabgabe	— kWh/t	x 0,3 kg CO ₂ /kWh x 0,065 €/kg CO ₂ =	— €/t
Von den Regelungen in Kap. 3.10.1 der Leistungsbeschreibung habe ich Kenntnis genommen.				

Hinweis: in **Anlage 2** ist eine Musterberechnung für ein komplexes Behandlungskonzept dargestellt.

LU 5: Technische Beschreibung der vorgesehenen Abfallbehandlung (Los 2)

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigefügt, aus der die wesentlichen technischen Verfahrensschritte und die entstehenden Behandlungsfractionen hervorgehen.

Sofern für die Behandlung mehrere Anlagen vorgesehen sind, ist die zeitliche oder mengenmäßige Aufteilung der Abfälle auf diese Anlagen anzugeben.

Sofern die Behandlungskonzeption die Behandlung von Behandlungsfractionen > 20 % des Inputs durch Dritte vorsieht, ist je Fraktion der eingeplante Mengenanteil, das betreffende Unternehmen und der Anlagenstandort anzugeben. Des Weiteren sind Unterlagen nach WL1 und WL2 vorzulegen. Diese Anforderung entfällt für die Rückstände aus der thermischen Abfallbehandlung.

Bei mechanischen Behandlungsanlagen/Sortieranlagen sind alle entstehenden Behandlungsfractionen mit ihrem jeweils erwarteten prozentualen Anteil aufzuführen und deren weitere Entsorgung darzustellen.



LU 7: Nachweise zur Bieterangabe über die saldierten Strom- und Wärmemengenabgaben (Los 2)

Zur Plausibilisierung seiner im Anlagendatenblatt (LU 6) gemachten Angaben hat der Bieter geeignete Unterlagen (Fremdgutachten oder Eigenerklärungen) vorzulegen, beispielsweise:

- bei Müllverbrennungsanlagen: Gutachten oder Eigenerklärung zur Wirkungsgradberechnung nach der R1-Formel
- Nachweise aus der KWK-Abrechnung
- vorliegende Energiebilanzen

Entsprechende Angaben sind in folgenden Anlagen beigefügt:

Anlage <input type="text"/>	Titel/Inhalt: <input type="text"/>
Anlage <input type="text"/>	Titel/Inhalt: <input type="text"/>
Anlage <input type="text"/>	Titel/Inhalt: <input type="text"/>

LU 7: Vorkehrungen für Anlagenausfälle (Los 2)

Als Anlage ist eine eigene Darstellung beigefügt, welche Vorkehrungen für Revisionszeiten oder andere Anlagenausfälle getroffen werden (Ausfallverbund etc.).



5.10 Berufliche Leistungsfähigkeit

Sollte ein Bieter kein Efb-Zertifikat oder keine Referenzen für einen bestimmten Bereich aufweisen, so sind die Angaben für den Unterauftragnehmer einzutragen. Dieser fungiert dann als Eigenleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.4 einreichen.

BL 1 Qualitätssicherung für Annahme/Umschlag (Los 1 sowie Los 2, sofern eine Übergabestelle gemäß LU 3 benannt wurde).

Efb-Zertifikat für die Tätigkeit „Lagern“ und/oder „Behandeln“ des AVV 20 03 01 und 20 03 07:

Beigefügt als **Anlage**

oder:

Darlegung einer gleichwertigen Qualitätssicherung, als gleichwertig gilt z. B. eine Zertifizierung nach ISO 9000 ff. bzw. 14000 ff. Beigefügt als **Anlage**

BL 2 Qualitätssicherung für Transporte (Los 1)

Nachweis der Anzeige über die Tätigkeit ihres Betriebes gemäß § 53 (1) KrWG oder die Erlaubnis zur Beförderung gemäß § 54 (1) KrWG bzw. eine Transportgenehmigung nach § 49 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Gemäß § 54 (3) KrWG sind Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind, von der Erlaubnispflicht nach § 54 ausgenommen. In diesem Fall ist das entsprechende Zertifikat vorzulegen (Efb-Zertifikat für die Tätigkeit „Befördern“).

Beigefügt als **Anlage**

BL 3 Qualitätssicherung Verbrennungsanlagen (Los 2)

Efb-Zertifikat für die Tätigkeit „Behandeln“ und/oder „Verwerten“ oder „Beseitigen“ des AVV 20 03 01 oder 19 12 10 bzw. 19 12 12:

Beigefügt als **Anlage**

sofern kein Efb-Zertifikat vorgelegt wird:

Auszug aus der Anlagengenehmigung, aus dem hervorgeht, dass die vorgesehene(n) Anlage(n) zur Behandlung der vertragsgegenständlichen bzw. für diese Anlage vorgesehenen Abfälle zugelassen ist/sind.

Beigefügt als **Anlage**

oder:

Darlegung einer gleichwertigen Qualitätssicherung, als gleichwertig gilt z. B. eine Zertifizierung nach ISO 9000 ff. bzw. 14000 ff. Beigefügt als **Anlage**



BL 4 Qualitätssicherung für Mechanische Behandlungsanlage(n)/Sortieranlage(n) (Los 2)

Efb-Zertifikat für die Tätigkeit „Behandeln“ und/oder „Verwerten“ des AVV 20 03 01:

Beigefügt als **Anlage**

oder:

Darlegung einer gleichwertigen Qualitätssicherung, als gleichwertig gilt z. B. eine Zertifizierung nach ISO 9000 ff. bzw. 14000 ff. Beigefügt als **Anlage**

BL 5 Referenzen (mindestens eine Referenz)

Los 1: Annahme/Umschlag von gemischten Siedlungsabfällen

Los 2: Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen in Anlagen wie der angebotenen Behandlungsanlage.

lfd. Nr.	Auftraggeber	Tätigkeit	Zeitraum	Umfang der Tätigkeit
01				
02				
03				

Ansprechpartner bei den Referenz-Auftraggebern (Bezug: Nummerierung wie vorstehend):

lfd. Nr.	Name	E-Mail	Tel.-Nr.
01			
02			
03			



5.11 Preisblatt

Es sind jeweils Einheitspreise einzutragen, während die weitere Berechnung automatisch erfolgt.

Wenn ein Bieter für ein Los kein Angebot abgeben will, ist entsprechend kein Preis einzutragen.

Hinweis: Die im Preisblatt angegebenen Mengen dienen lediglich der Angebotsbewertung und sind somit nicht als verbindliche Auftragsmenge zu verstehen.

Auf dem Rabattblatt in Kap. 5.12 hat der Bieter Gelegenheit, Rabatte für die gleichzeitige Vergabe mehrerer Lose anzubieten.

5.11.1 Los 1 – Annahme, Umschlag und Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle

Pos. 1a: Hier ist ein Pauschalpreis je Monat für den Betrieb der Annahmestelle für private und gewerbliche Anlieferungen anzugeben.

Pos. 1b: Hier ist ein Pauschalpreis je Monat für den Betrieb der Umschlaganlage anzugeben.

Pos. 2: Hier ist ein Entgelt für die Verwertung von Gipsabfällen in €/t anzugeben.

Pos. 3: Hier ist ein massebezogenes Entgelt für den Umschlag der Abfälle anzugeben.

Pos. 4: Die anzugebenden Entgelte beziehen sich auf einen gemeinsamen Transport von Restabfall und Sperrmüll. Die für Pos. 4a und 4b im Preisblatt enthaltenen Kilometerangaben dienen der Bewertung und sind nicht als verbindliche Zusage zu verstehen. Es ist jeweils der Preis je Tonnenkilometer (tkm) für Autobahnen sowie für sonstige Straßen anzugeben. Es wird eine durchschnittliche Zuladung von 22 t je Fuhre angenommen. Die anzugebenden Preise beziehen sich auf die **einfache Entfernung** von der Umschlaganlage des AN für das Los 1 zur Behandlungsanlage des AN für das Los 2. Weiterhin kann der Bieter in Pos. 4c ein massebezogenes streckenunabhängiges Entgelt angeben, welches den Zeitaufwand bei jedem Transport für Rüstzeit, Be- und Entladung beschreibt. Dies gilt analog für die nachfolgenden Positionen.

Pos. 5: Die anzugebenden Entgelte beziehen sich auf einen getrennten Transport von Restabfall. Es wird eine durchschnittliche Zuladung von 24 t je Fuhre angenommen.

Pos. 6: Die anzugebenden Entgelte beziehen sich auf einen getrennten Transport von Sperrmüll. Es wird eine durchschnittliche Zuladung von 16 t je Fuhre angenommen.

Pos. 5 und 6 werden bei der Bewertung nur mit 30 % gewichtet, da der AG davon ausgeht, dass weniger Angebote mit einer getrennten Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll eingehen. Pos. 4 wird mit 70 % gewichtet. Diese abweichenden Gewichtungen dienen nur der Bewertung; im Vertragsvollzug werden sie nicht angewendet. Alle übrigen Positionen werden mit 100 % gewichtet.



Leistung	Menge	Einheitspreis netto	Gewichtung	Preis pro Jahr
Pos. 1a: pauschales Entgelt für den Betrieb der Annahmestelle (je Monat)	12 Monate	€/Monat	100%	€/a
Pos. 1b: pauschales Entgelt für den Betrieb der Umschlaganlage (je Monat)	12 Monate	€/Monat	100%	€/a
Pos. 2: massebezogenes Entgelt für Entsorgung von Gipsplatten/Gipskarton	1 t/a	€/t	100%	€/a
Pos. 3: massebezogenes Entgelt für den Umschlag der Abfälle	15.000 t/a	€/t	100%	€/a
Pos. 4: gemeinsamer Transport der vertragsgegenständlichen Abfälle zur Behandlungsanlage des AN zu Los 2 (22 t/Transport)				
Pos. 4a: Entgelt je tkm <i>Autobahn</i>	750.000 tkm/a	€/tkm	70%	€/a
Pos. 4b: Entgelt je tkm <i>sonstige Straßen</i>	1.050.000 tkm/a	€/tkm	70%	€/a
Pos. 4c: massebezogenes Entgelt Transport	15.000 t/a	€/t	70%	€/a
Pos. 5: getrennter Transport von 10.000 t/a Restabfall zur Behandlungsanlage des AN zu Los 2 (24 t/Transport)				
Pos. 5a: Entgelt je tkm <i>Autobahn</i>	500.000 tkm/a	€/tkm	30%	€/a
Pos. 5b: Entgelt je tkm <i>sonstige Straßen</i>	700.000 tkm/a	€/tkm	30%	€/a
Pos. 5c: massebezogenes Entgelt Transport	10.000 t/a	€/t	30%	€/a
Pos. 6: getrennter Transport von 5.000 t/a Sperrmüll zur Behandlungsanlage des AN zu Los 2 (16 t/Transport)				
Pos. 6a: Entgelt je tkm <i>Autobahn</i>	250.000 tkm/a	€/tkm	30%	€/a
Pos. 6b: Entgelt je tkm <i>sonstige Straßen</i>	350.000 tkm/a	€/tkm	30%	€/a
Pos. 6c: massebezogenes Entgelt Transport	10.000 t/a	€/t	30%	€/a
Jahressumme netto				€/a
Jahressumme brutto				€/a

Mit der Abgabe erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3 und 4) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an. Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich



die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en)



5.11.2 Los 2 –Verwertung von Restabfall und Sperrmüll

Hinweis: Im Entsorgungsentgelt ist nur der Behandlungspreis einzutragen; dieser umfasst nicht die Kosten für CO₂-Emissionsrechte. Die angegebenen Mengen dienen lediglich der Bewertung.

Der Bieter hat sich für eine der beiden nachfolgenden Varianten zu entscheiden und nur diese zu bepreisen.

Variante 1: gemeinsame Entsorgung von 15.000 t/a Restabfall und Sperrmüll

Variante 2: getrennte Entsorgung von 10.000 t/a Restabfall und 5.000 t/a Sperrmüll

Variante 1: gemeinsame Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll

Leistung	Menge	Einheitspreis netto	Preis pro Jahr
Pos. 1: Entsorgungsentgelt Restabfall und Sperrmüll	15.000 t/a	€/t	
Jahressumme brutto			€/a

Mit Blick auf die Erstattung von CO₂-Emissionsrechten hat der Bieter nachstehend anzugeben, mit welchen Verbrennungsmengen/Abfallarten er rechnet, für welche der AG Emissionsrechte finanzieren muss:

Prognosemenge (t/a)	Verbrennungsmenge AVV 20 03 01 (Anteil vom Input in %)	Verbrennungsmenge AVV 19 12 10/ 19 12 12 (Anteil vom Input in %)
Pos. 1: Restabfall und Sperrmüll (15.000 t/a)		

Mit der Abgabe erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3 und 4) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an. Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en)



Variante 2: getrennte Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll

Leistung	Menge	Einheitspreis netto	Preis pro Jahr
Pos. 1: Entsorgungsentgelt Restabfall	10.000 t/a	€/t	
Pos. 2: Entsorgungsentgelt Sperrmüll	5.000 t/a	€/t	€/a
Jahressumme netto			€/a
Jahressumme brutto			€/a

Mit Blick auf die Erstattung von CO₂-Emissionsrechten hat der Bieter nachstehend anzugeben, mit welchen Verbrennungsmengen/Abfallarten er rechnet, für welche der AG Emissionsrechte finanzieren muss:

Prognosemenge (t/a)	Verbrennungsmenge AVV 20 03 01 (Anteil vom Input in %)	Verbrennungsmenge AVV 19 12 10/ 19 12 12 (Anteil vom Input in %)
Pos. 1: Restabfall 10.000 t/a		
Prognosemenge (t/a)	Verbrennungsmenge AVV 20 03 07 (Anteil vom Input in %)	Verbrennungsmenge AVV 19 12 10/ 19 12 12 (Anteil vom Input in %)
Pos. 2: Sperrmüll 5.000 t/a		

Mit der Abgabe erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3 und 4) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an. Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

Erklärungsfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en)



5.12 Rabattblatt

Der Bieter kann für die gleichzeitige Vergabe beider Lose an ihn einen Rabatt anbieten. Das Rabattangebot ist freiwillig; wird dieses Blatt ohne Unterschrift abgegeben, gilt das Rabattangebot als nicht gestellt.

Der Rabatt ist als prozentualer, pauschaler Abschlag auf die im Preisblatt benannten Einheitspreise der betroffenen Lose einzutragen. Kosten für die CO₂-Zertifikate werden nicht berücksichtigt. In der Auswertung werden dann die um diesen Prozentsatz geminderten Einheitspreise bewertet.

Der gewährte Rabatt kommt im Auftragsfalle bei allen betroffenen Losen gleichermaßen zur Anwendung und bleibt über die Vertragslaufzeit konstant.

**Für die gleichzeitige Vergabe beider Lose räume ich einen Rabatt
in Höhe von ein.**

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen



Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Die Angebotsfrist wird nicht beachtet: Ihr Angebot muss unbedingt vor Ablauf der Angebotsfrist auf dem benannten Portal hochgeladen worden sein, da es ansonsten ausgeschlossen werden muss bzw. technisch nicht mehr eingereicht werden kann.

Nicht signierte Angebote: Auch im Rahmen der Textform müssen an den vorgegebenen Stellen Unterzeichnungen in Form von Signaturen geleistet werden, die händische Unterschriften und Firmenstempel ersetzen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Die Signatur einer anderen Person ohne deren Einwilligung einzutragen, ist Urkundenfälschung!

Unterlagen fehlen: Ihr Angebot muss vollständig sein. Das Angebotsformular in Kap. 5 leitet Sie sicher durch alle diesbezüglichen Forderungen, welche die Vergabestelle erhebt. Die Vergabestelle kann zwar unter Fristsetzung bestimmte Unterlagen nachfordern, der Bieter hat jedoch keine Garantie, dass dies erfolgt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen: Änderungen oder Ergänzungen, die der Bieter an den Vergabeunterlagen durchführt, müssen zum Ausschluss des Angebots führen. Besonders häufig treten Änderungen in den folgenden Formen in Erscheinung:

- **Eigene AGB** werden beigelegt, die den Vergabeunterlagen widersprechen.
- **Zusätze auf Angebotsschreiben** wie „das Angebot ist freibleibend“ oder eigene Standardzahlungsbedingungen werden formuliert.
- **Ergänzungen auf den Preisblättern** (oft mittels * gekennzeichnet) mit Einschränkungen oder Erweiterungen zu einer bestimmten Position.
- Separat beigelegte **Beschreibungen** widersprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Erkennt der Bieter Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Vergabeunterlagen, so hat er dies **rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist** über das benannte Portal mitzuteilen. Auf diese Weise hat die Vergabestelle die Möglichkeit, aufgrund berechtigter Hinweise ggf. die Vergabeunterlagen anzupassen.

Fehlende Preisangaben: Ihr Angebot muss alle geforderten Preisangaben in den entsprechenden Preisblättern enthalten. Eine Nachforderung von Preisangaben ist nur bei unwesentlichen Einzelpositionen möglich, die insgesamt die Wertungsreihenfolge nicht verändern.

Unzulässige Nebenangebote: Bei dieser Ausschreibung ist nur ein klar definiertes Alternativangebot zugelassen. Daher müssen von Ihnen definierte Alternativangebote ausgeschlossen werden.

Um **Fehler zu vermeiden**, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht. Um Ihren und den Aufwand der Vergabestelle möglichst gering zu halten, reichen Sie bitte keine anderen bzw. weitergehenden Unterlagen – als die in Kap. 5 genannten – ein; solche sind ggf. nur nach Aufforderung durch die Vergabestelle beizubringen.



Anhang 2: Musterberechnung für ein komplexes Behandlungskonzept

		je t Restabfall	
Mechanische Behandlungsanlage		Wert	Strom Wärme
1	Strombezug	20,68 kWh/t	20,68 kWh
	Wärme- und Treibstoffbezug		
2	Hinweis: 1 l Diesel = ca. 10 kWh	0,49 kWh/t	0,49 kWh
	Output-verteilung:		
3	Brennstoffe (EBS)	80%	
4	Brennstoffe -> Zementwerk	6%	
5	Brennbar -> MVA	6,5%	
6	Feinfraktion -> Vergärung	2,5%	
7	Metalle (keine Gutschrift)	3%	
8	Wasserverlust (keine Gutschrift)	2%	
		100%	
EBS-Kraftwerk: verarbeitet Output nach Zeile 3			
<i>alle Angaben pro t Anlagendurchsatz</i>			
9	Strombezug	1,76 kWh/t	1,41 kWh
10	Wärme- und Treibstoffbezug	40,55 kWh/t	32,44 kWh
<i>die folgenden Angaben sind auf Input-Heizwert umzurechnen!</i>			
11	Stromabgabe	-385,97 kWh/t	-308,78 kWh
12	Wärmeabgabe	-1.396,59 kWh/t	-1.117,27 kWh
Zementwerk: verarbeitet Output nach Zeile 4			
13	Heizwert	4.444,50 kWh/t	
14	ggf. abzüglich Aufbereitungsverlust	100%	
15	genutzte Brennstoffenergie (wie Wärmeabgabe)	-4.444,50 kWh/t	-266,67 kWh
MVA: verarbeitet Output nach Zeile 5			
<i>alle Angaben pro t Anlagendurchsatz</i>			
16	Strombezug	0,00 kWh/t	0,00 kWh
17	Wärme- und Treibstoffbezug	0,00 kWh/t	0,00 kWh
18	Stromabgabe	-320,45 kWh/t	-20,83 kWh
19	Wärmeabgabe	-239,75 kWh/t	-15,58 kWh
Vergärungsanlage: verarbeitet Output nach Zeile 6			
<i>alle Angaben pro t Anlagendurchsatz</i>			
20	Strombezug	0,00 kWh/t	0,00 kWh
21	Wärme- und Treibstoffbezug	0,00 kWh/t	0,00 kWh
22	Stromabgabe	-120,35 kWh/t	-3,01 kWh
23	Wärmeabgabe	-435,46 kWh/t	-10,89 kWh
Saldierte Stromabgabe			-310,53 kWh
		0,432 kg CO ₂ / kWh	-134,1 kg CO ₂
Saldierte Wärmeabgabe			-1.377,48 kWh
		0,3 kg CO ₂ / kWh	-413,2 kg CO ₂
Gesamt CO₂			-547,4 kg CO ₂
Gesamt Gutschrift		0,065 €/kg CO ₂	- 35,58 €